

XI.

Gesundheitspolizeiliche Vorschriften
für Anstalten.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Chemisch-polizeiliche Vorschriften
für Apotheker

Geschlossene Anstalten jeder Art, in denen eine grössere Zahl von Menschen, sei es dauernd oder auf längere Zeit oder aber vorübergehend Unterkunft und Verpflegung finden, oder internirt sind, erheischen eben wegen dieses Umstandes eine besondere hygienische wie sanitätspolizeiliche Beachtung und Aufsicht. Alle diese verschiedenen Anstalten haben nur das Eine gemeinsam, dass sie gleichzeitig eine grössere Zahl von Personen beherbergen, im Uebrigen unterscheiden sich dieselben wesentlich je nach ihrer Bestimmung und nach dem Endzwecke, den selbe erreichen sollen.

Im Wesentlichen umfasst die Gruppe der geschlossenen Anstalten alle Unterrichts- und Erziehungsinstitute, die Anstalten zur Aufnahme und Pflege von Armen, Kranken, Bresthaften (Spitäler, Armen-, Pfründnerhäuser, Versorgungsanstalten), die Naturalverpflegstationen, die verschiedenen Arrestlocalitäten, Gefängnisse, Straf-, Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten etc.

Bei der Errichtung solcher Anstalten sind hinsichtlich der Wahl des Bauplatzes, wie hinsichtlich der Anlage und Eintheilung des Gebäudes die sanitären Rücksichten unter voller Bedachtnahme auf den Zweck der Anstalt im Auge zu behalten und bleiben in dieser Beziehung die allgemeinen und localen Bau- und Wohnungsvorschriften massgebend.

Beim Betriebe der Anstalten, welcher in der Regel durch besondere Instructionen oder Hausordnungen geregelt wird, müssen die hygienischen und sanitären Rücksichten gleichfalls in vollem Masse gewahrt werden, zu welchem Zwecke eine fachmännischärztliche Begutachtung der betreffenden Regulative vorausgehen sollte.

In einer Reihe von Anstalten (Naturalverpflegstationen, Arresten, Gefängnissen, Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten) erfordert die Qualität der in dieselben gebrachten Personen besondere Beachtung und bestimmte Vorkehrungen.

Die in allen diesen Richtungen bestehenden Vorschriften verfolgen vorwiegend den Zweck, Gefahren für die Gesundheit vorzubeugen und in dieser Beziehung vor Allem der Einschleppung und Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten vorzubeugen.

Die unmittelbare sanitäre Ueberwachung führt in einzelnen Anstalten die Gemeinde (s. im I. Bd. II. Abschnitte, die Instructionen für Gemeindeärzte), andere Anstalten unterstehen unmittelbar den Landesvertretungen, andere sind Staatsanstalten, in denen nur staatliche Sanitätsorgane über die Beobachtung der sanitären Vorschriften die Aufsicht führen. Auch in jenen in sanitätspolizeilicher Beziehung zu überwachenden Anstalten, welche der Staatsverwaltung nicht direct unterstehen, ist der Amtsarzt der politischen Behörde I. Instanz verpflichtet, ebenso wie über Heil- und Humanitätsanstalten überhaupt die Aufsicht zu führen (§. 8 a des Reichs-Sanitätsgesetzes, s. I. Bd. Seite 6). Das Recht der Beaufsichtigung der Natural-Verpflegstationen in Nieder- und Oberösterreich, in Steiermark, Vorarlberg, Mähren und Schlesien durch staatliche Organe ist in den betreffenden Landesgesetzen ausdrücklich vorbehalten.

a) Allgemeine Vorschriften zur Hintanhaltung übertragbarer Krankheiten in Anstalten.

**Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom
17. November 1896, Z. 37205,**

**betreffend Vorkehrungen gegen Einschleppung von Infectionskrankheiten
in Anstalten.**

Das Ministerium des Innern ist anlässlich der Berichterstattung einer Landesirrenanstalt in die Kenntniss gelangt, dass ungeachtet der rationellen

Durchführung der erforderlichen sanitären Massnahmen, Dysenterie und Trachom unter den Pfleglingen dieser Anstalt aus dem Grunde nicht anhaltend getilgt werden konnten, weil wiederholt mit diesen Krankheiten behaftete Geistesranke dahin überstellt worden sind.

Nachdem dieser Vorgang ebenso gegen die Grundsätze der Hygiene verstösst, als er den Anstaltsbetrieb erschwert und die Anstaltspfleglinge an ihrer Gesundheit bedroht, wird die Aufmerksamkeit der k. k. . . . zum Zwecke der entsprechenden Anweisung der politischen Behörden und durch dieselben der Gemeinden hierauf mit dem Bemerken gelenkt, dass die Uebergabe von Geistesgestörten, insolange dieselben mit einer übertragbaren Krankheit behaftet sind, an Irrenanstalten, sowie anderer Pfleglinge unter denselben Umständen in eine zur Heilung der übertragbaren Krankheit nicht bestimmte Anstaltspflege grundsätzlich zu vermeiden ist.

Sollte jedoch die Ueberstellung von derlei Kranken in eine solche Anstalt, sei es aus Gemeinden, sei es aus anderen Anstalten aus zwingenden Gründen noch vor völligem Ablaufe des Infectionszustandes des Kranken erfolgen müssen, oder betreffs der Ansteckungsgefahr ein Zweifel obwalten, so darf die Abgabe solcher Pfleglinge nur mit Wissen und Gestattung der politischen, in unaufschieblichen Fällen im übertragenen Wirkungskreise der Ortsbehörde erfolgen, welche im gegebenen Falle die erforderlichen sanitären Massnahmen zu veranlassen, die zuständige politische Behörde, die Leitung der Anstalt, nach welcher der Krankentransport stattfinden soll, und die politische Behörde, in deren Amtsbereich diese Anstalt liegt, unverzüglich und noch vor Abgang, bzw. vor dem Eintreffen des Krankentransportes unter Bekanntgabe der besonderen Verhältnisse desselben und der diesfalls getroffenen Verfügungen zu verständigen hat.

Diese Anordnung enthebt die Anstaltsverwaltung selbstverständlich nicht von der Verpflichtung, jeden in die Anstalt eintretenden Kranken auf das genaueste mit besonderer Rücksicht auf den Bestand einer übertragbaren Krankheit ärztlich untersuchen zu lassen und jene Einrichtungen zu treffen, welche die getrennte Beobachtung neueintretender infectionsverdächtiger Pfleglinge und die klaglose Isolirung infectiöser Kranker sowie die sorgfältige Durchführung aller auf die Verhütung und Tilgung ansteckender Krankheiten gerichteten Massnahmen ermöglichen.

Um die genaue Einhaltung dieser Vorsichtsmassregeln auch hinsichtlich der den autonomen Landesbehörden unterstehenden Anstalten zu sichern, wird die k. k. . . . eingeladen, dem Landesausschusse von dieser Anordnung mit dem Ersuchen, um Verständigung der unterstehenden Anstaltsverwaltungen, Mittheilung zu machen.

Nachdem insbesondere bei Zwangsarbeitsanstalten, Waisenhäusern und Versorgungsanstalten jeder Art, analoge Verhältnisse hinsichtlich der denselben fallweise zugehenden Pfleglinge bestehen, wie bezüglich der Irrenanstalten, wolle die k. k. . . . veranlassen, dass obige Weisungen jedenfalls auch auf die letzt-erwähnten Anstalten ausgedehnt werden.

**Erllass der k. k. nied.-österr. Statthalterei vom
13. Februar 1892, Z. 4414,**
betreffend die Ueberwachung der Pfleglinge in Humanitätsanstalten hinsichtlich der Erkrankungen an Trachom.

Im Laufe der beiden letzten Jahre ist die epidemische Ausbreitung von Trachom in mehreren nied.-österr. Landes-Humanitätsanstalten, vor kurzem

neuerlich in der nied.-österr. Landes-Besserungsanstalt in Eggenburg constatirt worden und erhobenermassen nur dadurch zustande gekommen, dass der Einschleppung und den ersten Anfängen dieser Augenkrankheit seitens der hiezu bestellten Organe die entsprechende Beachtung nicht zugewendet worden war, so dass die Trachominfection einen grossen Theil, in dem letzterwähnten Falle sogar die Mehrzahl der Anstaltsinsassen ergriff und eine bald gänzliche, bald theilweise Sperre einzelner, bezw. die Einstellung von Aufnahmen in dieselben und damit für die öffentliche Verwaltung sehr empfindliche Nachtheile zur Folge hatte.

Diese Wahrnehmungen über das Einnisten von Trachom in Pflege- und Arbeitsanstalten lassen es angezeigt erscheinen, auf das Vorkommen von Trachom im allgemeinen, insbesondere in Versorgungshäusern, Asylen, Convicten, in den bei den Gerichtsamtern bestehenden Arresten etc. ein wachsames Auge zu haben.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher angewiesen, die in den gedachten Anstalten bestellten ärztlichen Organe zur Aufnahme und Protokollierung des Befundes der Augenbindehaut bei allen ihrer Behandlung, ärztlichen Ueberwachung oder Begutachtung anvertrauten oder zugeführten Individuen zu verhalten und durch die Amtsärzte eine regelmässige Ueberwachung in der gedachten Richtung einzuleiten.

Ueber das von der k. k. Bezirkshauptmannschaft hierüber Veranlasste ist bis Ende März 1892 zu berichten.

**Erllass der k. k. nied.-österr. Statthalterei vom
23. Jänner 1894, Z. 5120,**

**betreffend Massnahmen gegen Einschleppung ansteckender Krankheiten
in Erziehungs- etc. Instituten.**

In einem Waisenhause sind Scharlacherkrankungen durch anscheinend gesund vom Ferialurlaube zurückgekehrte, jedoch im Abschuppungsstadium dieser Krankheit gestandene Zöglinge in die Anstalt eingeschleppt worden, und haben daselbst eine epidemische Verbreitung erlangt.

Da sich solche bedauerliche, in ihren Folgen unabsehbare Vorkommnisse in Waisenhäusern, Convicten, Internaten und anderen ähnlichen Instituten, in welchen jugendliche, der Ansteckungsgefahr in hohem Grade ausgesetzte Individuen in gemeinschaftlicher Unterkunft leben, jederzeit dadurch ergeben können, dass Zöglinge, welche in leichtem, Angehörigen kaum, oder gar nicht merklichem Grade von einer Infectionskrankheit selbst ergriffen sind, oder dass Reconvalescenten, deren Zustand von der Umgebung nicht mehr für bedenklich gehalten wird, oder dass endlich selbst thatsächlich gesunde, mit Infectionskranken aber in Berührung gestandene Individuen ohne Beachtung besonderer Vorsichtsmassregeln in die Anstalten aufgenommen, und zum gemeinschaftlichen Verkehr mit den übrigen Zöglingen zugelassen werden, so erscheint es geboten, alle Leitungen der obenbezeichneten Lehr- und Erziehungsanstalten zur Durchführung der erforderlichen, das Eintreten derartiger Eventualitäten möglichst verhütenden Massregeln anzuweisen.

Zu diesem Zwecke wird angeordnet, dass der in mehreren Convicten schon gegenwärtig beobachtete Vorgang, demzufolge alle in Anstalten neu aufzunehmenden, wie auch die von Urlauben dahin zurückkehrenden Zöglinge durch eine von dem Gemeindevorsteher mitgefertigte Bestätigung des Gemeindevorstandes den Nachweis darüber erbringen, dass im Laufe der letzten vier Wochen weder

sie selbst, noch auch ihre Hausgenossen infectiös erkrankt waren, nunmehr in allen obenbezeichneten Instituten in Ausführung zu kommen hat, und muss überdies auch gefordert werden, dass alle Zöglinge bei dem Eintreffen in der Anstalt durch den bestellten, eventuell sofort zu bestellenden ständigen Hausarzt untersucht, und erst nach Constatirung ihres völlig ungetrübten Gesundheitszustandes in die gemeinschaftlichen Anstaltsräume zugelassen werden.

Die (der) . . . wird aufgefordert, hiernach die erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu treffen, und die genaue Durchführung obiger Bestimmungen zu überwachen.

b) Schubarreste und Schüblinge.

Personen, welche mittelst Zwangspass oder Schub aus Orten, in welchen oder in deren Umgebung Cholera herrscht, abgeschoben werden, müssen rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes besonders überwacht werden. Es sind daher die Schubbehörden und Schubstationsgemeinden anzuweisen, derartige Personen einer genauen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und deren weitere Instradirung nicht eher zu veranlassen, bevor über deren völlig unbedenklichen Gesundheitszustand volle Sicherheit gegeben ist. Die Effecten dieser Personen sind vor der Abschiebung einer eingreifenden Desinfection zu unterziehen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1886, Z. 13101).

S. auch den Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1884, Z. 12815, oben Seite 202.

Aus Anlass einer Beschwerde der königl. bayerischen Regierung, dass ein mit Krätze behafteter Vagabund nach Bayern verschubt wurde, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 29. Juni 1887, Z. 11037, angeordnet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Einlieferung von Schüblingen da, wo dies mit Rücksicht auf das Vorhandensein von Aerzten thunlich ist, und insbesondere da, wo sich Amtsärzte befinden, die ordnungsmässige ärztliche Untersuchung derselben stattfindet, und den in sanitätspolizeilicher Hinsicht wichtigen Verhältnissen des Schubwesens und der Schüblingsunterkünfte die entsprechende Aufmerksamkeit zugewendet werde, nicht bloss um Recriminationen der Behörde des Nachbarstaates zu vermeiden, sondern insbesondere, um der Verbreitung übertragbarer Krankheitszustände in der eigenen Bevölkerung wirksam vorzubeugen.

Bezüglich der Verpflegskosten für Schüblinge s. XIII. Abschnitt.

c) Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Gesetz vom 24. Mai 1885,

R.-G.-Bl. Nr. 90,

betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

§. 6. Zur Aufnahme in eine Zwangsarbeitsanstalt sind jene Personen geeignet, gegen welche von einem Gerichte auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen worden ist.

In eine Zwangsarbeitsanstalt dürfen nicht aufgenommen werden:

1. Personen, welche selbst nicht zu leichteren Arbeiten verwendbar sind,
2. Geistesranke (Blöde, Irrsinnige),
3. Personen, welche mit ansteckenden Uebeln oder Krankheiten behaftet sind, insolange sie nicht genesen sind,
4. Schwangere und säugende Personen.

**Erlass der k. k. nied.-österr. Statthalterei vom
10. August 1892, Z. 49703,**

betreffend die Behandlung jener Individuen, die in Zwangsarbeits- oder
Corrigendananstalten abzugeben sind.

Die bestehende Cholera-gefahr macht es zur Pflicht, Alles vorzukehren, um die Einschleppung und Verbreitung dieser Epidemie nach Kräften zu verhindern.

Zweifelloos ist die Gefahr der Erkrankung doppelt so gross bei physisch herabgekommenen Individuen, welche kräftiger Nahrung sowie der Reinlichkeit entbehren, wie dies häufig bei Schülern und zur Abgabe in Zwangsarbeits-, Besserungs- und Corrigendananstalten bestimmten Individuen der Fall ist.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher angewiesen, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, dass bei allen mit der Durchführung des Schubwesens zusammenhängenden Einrichtungen die thunlichste Reinlichkeit beobachtet, dass kranke und körperlich herabgekommene Personen nicht weiter schubweise, sondern im Wohlthatswege behandelt und dass insbesondere derlei Individuen nicht in die obengenannten Anstalten abgegeben werden, wo dieselben bald nach ihrem Einlangen in Folge ihrer Kränklichkeit lediglich den Krankenstand vermehren und die Gefahr des Auftretens von Epidemien vergrössern.

Hienach sind auch die mit der Untersuchung von zur Abgabe in die mehrgenannten Anstalten bestimmten Personen berufenen Aerzte, eventuell im Wege der denselben vorgesetzten k. k. Bezirksgerichte entsprechend zu verständigigen.

Selbstverständlich hat jedoch die Vorlage der Notionirungsacten zum Zwecke der Entscheidung über dieselben durch die hiezu bestimmte Statthalterei-commission in der bisherigen Weise zu erfolgen.

d) Arreste, Gefängnisse, Strafanstalten.

Die Leitung und Verwaltung des Gefängniswesens, welche früher dem Staatsministerium unterstand, wurde in Folge Allh. Entschliessung vom 16. October 1865 (Ministerial-Verordnung vom 25. October 1865, R.-G.-Bl. Nr. 109) aus den Agenden desselben ausgeschieden und in den ausschliesslichen Wirkungskreis des Justizministers übertragen.

In den Strafanstalten sind vom Staate eigene Aerzte bestellt, denen die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Sträflinge und die ärztliche Behandlung derselben sowie des Dienerpersonals obliegt. In gleicher Weise versehen gegen Remuneration beigezogene Aerzte diesen Dienst in den Gefängnissen bei den Gerichtshöfen. Für die in den Arresten der Bezirksgerichte befindlichen Häftlinge sind entweder gegen Remuneration bestellte oder fallweise zugezogene Aerzte mit der Behandlung von kranken Arrestanten betraut.

Zur sanitätspolizeilichen Aufsicht über die Gefängnisse und zur Berichterstattung hierüber in den Sanitäts-Hauptberichten wurden in wiederholten Hofkanzlei-Decreten die Physiker verpflichtet. Der §. 9 der Dienstes-Instruction für Bezirksärzte in Tirol und Vorarlberg (s. I. Band, Seite 30) ordnet die Untersuchung der Arreste — nach Rücksprache mit den betreffenden Amtsvorständen — an, und ist diese Obliegenheit in der Bestimmung des §. 8 a, des Reichs-Sanitätsgesetzes (Aufsicht über die in sanitätspolizeilicher Beziehung zu überwachenden Anstalten) begründet. Gemäss den gesetzlichen Vorschriften über das Apothekerwesen ist der Bezirksarzt auch zur Untersuchung der Hausapotheken in den Strafanstalten verpflichtet.

Die sanitären Vorschriften über die in Rede stehenden Anstalten beziehen sich auf die Einrichtung der allgemeinen sanitären Vorkehrungen in denselben einerseits, auf Vorsichtsmassregeln gegen übertragbare Krankheiten andererseits.

1. Einrichtung und Sanitätsdienst in Strafanstalten.

Allerhöchste Entschliessung vom 24. August 1849,

R.-G.-Bl. Nr. 376,

womit die Grundsätze, nach welchen bei der Errichtung von Gefängnissen bei den Bezirks-, Collegial- und Landesgerichten im Falle von Neubauten vorzugehen ist, genehmigt werden.

§. 1. Der Platz, auf welchem ein Gefängniss erbaut werden soll, muss trocken, luftig, mit gesundem und hinreichendem Wasser versehen, wo möglich in der unmittelbaren Nachbarschaft des Gerichtshauses gelegen und von andern Gebäuden so entfernt oder getrennt sein, dass jede Communication nach Aussen unmöglich ist oder leicht verhindert werden kann. Es ist wünschenswerth, dass der Platz hinreichend gross sei, um in Zukunft die Vergrösserung des Gefängnisses, insbesondere die Verlängerung des Zellengebäudes möglich zu machen.

§. 4. Das eigentliche Gefängniss muss vollkommen feuersicher und so eingerichtet sein, dass alle Gefangenen bei Tag und Nacht von einander abge sondert, jeder in einer eigenen Zelle verwahrt werden könne, dass sie von einander ungesehen täglich in freier Luft Bewegung machen, dass sie sich zweckmässig beschäftigen und ohne Beeinträchtigung ihrer Absonderung dem Gottesdienste beiwohnen können.

In der Regel soll dasselbe aus nicht mehr als einem Erdgeschosse und zwei Stockwerken bestehen, wobei jedoch das Erdgeschoss trocken sein muss.

Die Zellengebäude und die Spazierhöfe sind so anzulegen, dass dieselben möglichst günstig für die Aufnahme der Sonnenstrahlen liegen, und die letztern gegen Regen und Wind möglichst geschützt sind.

§. 5. Jede Zelle soll nachstehende Bedingungen erfüllen:

- a) Jede Zelle soll 12 Schuh lang, 7 Schuh breit und 10 Schuh hoch sein;*)
- b) sie müssen gewölbt und so gebaut sein, dass jede Mittheilung unter den Gefangenen, wenn sie nicht mit sehr lauter Stimme geschieht, unmöglich ist;
- c) die Fensteröffnung ist in einer gewissen Höhe vom Boden (in der Regel 6 Schuh) anzubringen; sie muss von Aussen solid vergittert, und von Innen so spalirt sein, dass dadurch, ohne das Licht abzuhalten, der Gefangene gehindert wird, durch das Fenster etwas Anderes als das Firmament zu sehen;
- d) die Zelle muss zweckmässig geheizt und so ventilirt werden können, dass die Erneuerung der Luft ohne Zuthun des Gefangenen beständig erfolgt, ohne dass die Thür oder das Fenster geöffnet zu werden braucht, und ohne dass ein die Gesundheit störender Zug entsteht;
- e) der Gefangene muss jederzeit im Stande sein, durch ein Zeichen einen Aufseher herbeizurufen;
- f) in jeder Zelle ist ein geruchloser, nach Umständen lebendiger Abtritt**) anzubringen;

*) Diese Masse wurden im §. 5 der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 28. Juni 1876, R.-G.-Bl. Nr. 97, mit 4 Meter, 2.5 Meter und 3.5 Meter, der Kubikinhalt mit 35 Cubikmeter festgesetzt.

**) Aus sanitären Gründen sind die offenen Abortkübel thunlichst zu beseitigen und nach Zulässigkeit der vorhandenen Credite durch Abortgefässe mit Wasserverschluss zu ersetzen. (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 17. Mai 1891, Z. 9479.)

- g) die Thüre ist so einzurichten, dass der Gefangene von Aussen leicht und ohne es zu bemerken, beobachtet werden, und dass man ihm seine Speisen und andere kleine Gegenstände, ohne die Thür zu öffnen, zustellen kann; an der innern Seite dürfen weder Schloss noch Thürbänder sichtbar sein;
- h) jede Zelle muss mit der Liegstätte des Gefangenen und den erforderlichen Geräthschaften versehen sein.

§. 6. In jedem Gefängnisse sind einige geräumigere Zellen einzurichten, um als Krankenzellen zu dienen. Einige Zellen sind als Strafzellen etwas fester als die übrigen zu bauen, so einzurichten, dass man sie nöthigenfalls dunkel machen kann, und so anzubringen, dass die darin Angehaltenen von anderen Gefangenen nicht gehört werden können.

In Gefängnissen, in welchen sehr häufig neue Ankömmlinge erscheinen, sind wo möglich in der Nähe der Verwaltungskanzlei einige Passantenzellen einzurichten, welche für die Aufnahme mehrerer Gefangenen geräumig genug sein müssen.

§. 8. Die Spazierhöfe sind so einzurichten, dass die Gefangenen darin einzeln und ohne Communication mit einander gleichzeitig in freier Luft Bewegung machen und beständig von möglichst wenigen Aufsehern überwacht werden können.

Wo es leicht sein kann, sind die Spazierhöfe so einzurichten, dass die Gefangenen darin auch im Freien arbeiten können.

§. 10. Ausser den oben bezeichneten Localitäten muss jedes Gefängniss-haus ein Badezimmer mit abgesonderten Badewannen, eine Küche sammt Zubehör und die für das Holz, die Kleidungsstücke, das Bettzeug, die Arbeitsmaterialien und die verfertigten Gegenstände erforderlichen Räumlichkeiten besitzen. Das Gefängniss muss im Innern und nach Aussen gehörig beleuchtet werden können. Auch ist für möglichst leichte Vertheilung des Wassers in alle Theile der Anstalt Sorge zu tragen.

§. 13. Die vorstehenden Grundsätze sind in ihrem ganzen Umfange nur auf Gefängnisse von einiger Bedeutung anwendbar; allein selbst bei kleineren Gefängnissen müssen die Vorschriften über die Vereinzelung der Gefangenen bei Tag und Nacht und die Bedingungen, welche die Sicherheit, Gesundheit und Ueberwachung betreffen, genau beobachtet werden . . .

Bei Adaptirung schon bestehender Localitäten zu einem Gefängnisse nach dem Vereinzelungssysteme sind die vorstehenden Grundsätze, soweit es thunlich ist, in Anwendung zu bringen.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 16. Juni 1854,

R.-G.-Bl. Nr. 165,

womit eine Instruction über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten erlassen wird.

3. Hauptstück.

Bestimmungen über die Einrichtung der Gefangenhäuser und die Behandlung der Gefangenen.

§. 44. Zur Unterbringung kranker Gefangenen sind in jedem Gefangenhause einige geräumige, lichte und womöglich auf der Sonnenseite gelegene Zimmer vorzubehalten, bei deren Einrichtung zwar auf die Bedürfnisse kranker

Personen die gehörige Rücksicht zu nehmen, zugleich aber die in dem §. 43 enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind.

§. 50. Es ist unzulässig, dass Ehegatten und Kinder eines Verhafteten, gegen welche kein gesetzlicher Grund dazu vorliegt, mit in den Verhaft genommen werden, selbst wenn sie diesen freiwillig mit ihm theilen wollten. Inwiefern säugende Kinder bei der verhafteten Mutter zu belassen seien, wird dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen.

§. 55. Der Gerichtsarzt hat jeden, wegen eines Verbrechens oder Vergehens in die Untersuchungshaft übernommenen Beschuldigten, mit Beobachtung der besonderen hierüber bestehenden Vorschriften zu untersuchen, über den körperlichen Zustand desselben und über die an dem Verhafteten allenfalls wahrgenommenen Verletzungen, Gebrechen oder bemerkenswerthen Merkmale anderer Art, einen Befund auszufertigen und dem Untersuchungsrichter zu übergeben.

Körperliche Gebrechen und andere besondere Merkmale sind mit Beziehung auf diesen Befund auch in der Personsbeschreibung ersichtlich zu machen.

§. 58. Werden die Gefängnisse mit Verhafteten überfüllt, so hat das Gericht gehörigen Ortes Abhilfe zu suchen und allenfalls dahin zu wirken, dass ein Theil der Sträflinge, welche die Freiheitsstrafe bei dem Gerichte zu bestehen haben, an einen andern Strafort abgeliefert werde.

§. 67. Der Kerkermeister und die Gefangenaufseher sind für die stete Erhaltung der Reinlichkeit im Gefangenhause verantwortlich. Die Gefängnisse, Gänge, Treppen und anderen Räume des Gefangenhauses müssen täglich gereinigt und gelüftet, die Fussböden und Geräthschaften, so oft es nöthig ist, gewaschen werden. Auch ist für die Reinlichkeit des Körpers der Verhafteten Sorge zu tragen und insbesondere auf die Reinigung desselben bei der Uebernahme in die Haft zu sehen.

§. 68. Den Verhafteten ist von Zeit zu Zeit, insoweit es die Beschaffenheit des Gefangenhauses zulässt, innerhalb der Mauern desselben der Genuss der freien Luft und Bewegung, mit Beobachtung der gehörigen Vorsichten gegen Entweichung und Einverständnisse, zu gestatten, und hiebei vorzüglich auf diejenigen Bedacht zu nehmen, für welche der Arzt den Genuss der freien Luft besonders nöthig findet.

§. 79. Wenn ein Gefangener erkrankt oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahekommt, oder wenn der Arzt den Zustand eines erkrankten Gefangenen für lebensgefährlich erklärt, so hat der Kerkermeister dem Gerichtsvorsteher ungesäumt die Anzeige zu erstatten.

Ob gefesselten Gefangenen im Falle einer Krankheit die Fesseln abgenommen werden sollen, bleibt dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen.

§. 81. Mittellosen Gefangenen ist eine einfache, jedoch gesunde Nahrung und die nöthige Kleidung und Wäsche, mit Beobachtung der besonderen hierüber bestehenden Vorschriften, auf Kosten des Staates zu geben. Auch ist für die Reinigung der Kleidungsstücke und den erforderlichen Wechsel der Wäsche Sorge zu tragen.

§. 85. Die Verwendung der Sträflinge zur Arbeit soll in der Regel innerhalb des Gefangenhauses stattfinden. Wenn jedoch dieses wegen der Beschaffenheit des Gefangenhauses mit Rücksicht auf die Erhaltung der Gesundheit der Sträflinge oder wegen anderer Verhältnisse nicht thunlich erscheint, sind doch nur solche Arbeiten zu wählen, welche in der nächsten Nähe des Gefangenhauses, ohne belebte Wege zu passiren, verrichtet werden können, und bei

welchen die Sträflinge weder dem Anblicke des Publicums ausgesetzt sind, noch die stete Aufsicht über dieselben gehindert oder eine Gefahr der Entweichung oder des Einverständnisses mit dritten Personen zu besorgen ist.

Wo übrigens in Bezug auf die Verwendung von Sträflingen zu Arbeiten ausserhalb des Gefangenhauses mit Rücksicht auf Orts- und andere eigenthümliche Verhältnisse, besondere Vorschriften bestehen, sind dieselben auch künftig zu beobachten.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 21. März 1888, Z. 4766,

V.-Bl. d. Just.-Min. Nr. 14, Seite 48,

betreffend die aus sanitären Gründen unzulässige Verwendung von Ess- und Trinkgeschirren aus Zinkblech in den Gefangenhäusern.

Das k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlass eines speciellen Falles und unter Berufung auf §. 1 des Reichs-Sanitäts-Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, und auf die Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54,*) die Aufmerksamkeit des Justizministeriums auf die in sanitärer Richtung durchaus nicht unbedenkliche Verwendung von Ess- und Trinkgeschirren aus Zinkblech in den Gefangenhäusern gelenkt. Das k. k. Ministerium des Innern hat hiebei auf die Gefahren hingewiesen, welche die Verwendung derartiger Geschirre für die menschliche Gesundheit herbeizuführen geeignet ist, da es erwiesen ist, dass das Zink von kochsalzhaltigen, von sauren und fetten Speisen aufgenommen wird, und dass schon wiederholt Gesundheits-schädigungen aus diesem Anlasse vorgekommen sind.

Das Justizministerium findet daher anzuordnen, dass in allen gerichtlichen Gefangen- und Arresthäusern, sowie in allen Strafanstalten, in welchen Ess- und Trinkschalen aus Zinkblech etwa in Verwendung stehen, diese Geschirre zu beseitigen und entweder sofort, oder nach Zulass der verfügbaren Credite allmählig durch andere für die Gesundheit unschädliche Geschirre aus Weissblech oder Thon zu ersetzen sind.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 4. Februar 1890, Z. 2053,

V.-Bl. d. Just.-Min. Nr. 10,

betreffend die genaue ärztliche Untersuchung weiblicher Sträflinge vor deren Abgabe in eine Strafanstalt.

Es ist vorgekommen, dass weibliche Sträflinge, welche sich im Zustande der Schwangerschaft befanden oder mit ansteckenden Geschlechtskrankheiten behaftet waren, zur Verbüßung der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe in eine Weiber-Strafanstalt abgegeben wurden, aus welcher dieselben nach Feststellung der Schwangerschaft oder Krankheit auf Grund der bestehenden Verträge entfernt und auf Kosten des Aerars in ein anderes Gefängniß oder in eine öffentliche Krankenanstalt überstellt werden mussten.

Zur Vermeidung dieser mit nicht unbedeutenden Kosten verbundenen Ueberstellungen sind die Gefangenhäuserärzte und Hebammen zu verpflichten, jeden weiblichen Sträfling unmittelbar vor dessen Ablieferung in eine Strafanstalt auf das alltägliche Vorhandensein der Schwangerschaft oder einer syphilitischen Krankheit genau zu untersuchen.

*) S. Seite 108.

Ueber das Ergebniss dieser Untersuchung ist ein schriftliches Zeugnis auszufertigen, welches mit den Personalacten an die Vorstehung der betreffenden Strafanstalt einzusenden ist.

Sollte die Untersuchung die Schwangerschaft des Sträflings oder dessen Behaftung mit einer syphilitischen Krankheit feststellen, so ist die Ablieferung erst nach der Entbindung, beziehungsweise Heilung zu veranlassen.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 7. December 1888, Z. 19860,

V.-Bl. d. Just.-Min. Nr. 47, Seite 193,

betreffend die Verwendung der Gendarmerie zur Begleitung von leiblich kranken, geistesgestörten oder des Irrsinns verdächtigen Häftlingen und Sträflingen.

Aus Anlass einer an das Justizministerium gestellten Anfrage über die Zulässigkeit der Verwendung der Gendarmerie zur Begleitung geisteskranker Häftlinge wird nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem Ministerium für Landesvertheidigung den Justizbehörden zur Darnachachtung eröffnet:

Nach den bestehenden Vorschriften kann die Gendarmerie zur Begleitung von leiblich kranken oder geistesgestörten, bezw. des Irrsinns verdächtigen Häftlingen und Sträflingen verwendet werden. Da sich aber die Thätigkeit der Gendarmerie in Fällen solcher Art selbstverständlich bloss auf die sichere Bewachung der Häftlinge oder Sträflinge zu beschränken hat, obliegt der die Gendarmeriebegleitung anordnenden Justizbehörde, wenn der Geisteszustand des Häftlings oder Sträflings die Nothwendigkeit einer besonderen Pflege oder Handanlegung während der Beförderung voraussehen lässt, oder wenn der körperlich kranke Häftling oder Sträfling einer genaueren Wartung bedürftig ist, die Veranlassung zu treffen, dass der Gendarmeriebegleitung das entsprechende Wartpersonale beigegeben werde.

Auch hat die Justizbehörde, welche die Gendarmeriebegleitung anordnet, im Sinne des Justizministerial-Erlasses vom 17. Jänner 1882 Z. 812, der Gendarmerie immer den Grad der Gefährlichkeit schriftlich bekannt zu geben.

Aerztlicher Dienst in Strafanstalten.

In den Strafanstalten versehen vom k. k. Justizministerium ernannte oder bestellte Aerzte den Sanitätsdienst und leiten die Behandlung der Kranken. Diese Aerzte beziehen in einzelnen Anstalten Gehalte, in anderen Remunerationen.

Die Dienstesobliegenheiten der Strafhäuserärzte*) sind gemäss den speciellen Dienstvorschriften folgende:

Der Hausarzt überwacht den Gesundheitszustand in der Strafanstalt, führt die Aufsicht über das Spital der Anstalt, über die Aufseher und Krankenwärter und hat die curative Behandlung der kranken Sträflinge sowie Bediensteten unentgeltlich zu übernehmen. Derselbe muss jeden Tag Früh und nach Bedarf auch sonst jederzeit in der Anstalt sich einfinden.

Jeder Sträfling ist innerhalb der ersten 24 Stunden nach seiner Einlieferung vom Hausarzte auf seinen körperlichen und geistigen Gesundheitszustand zu untersuchen und muss hierüber, sowie über die Arbeitsfähigkeit und Eignung zur Einzelhaft ein schriftliches

*) Auszugsweise entnommen dem Werke „Oesterreichische Gefängnisskunde“ von Dr. Victor Leitmaier, k. k. Oberstaatsanwalt etc. Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1890.

Gutachten vorgelegt werden, welches bei den Personalacten aufbewahrt wird. Nöthigenfalls verfügt der Hausarzt die Abgabe des Eingelieferten in das Spital der Anstalt. In gleicher Weise hat eine Besichtigung des Sträflings vor dessen Entlassung stattzufinden und erstattet der Hausarzt Anzeige an den Oberdirector, wenn eine Belassung des Sträflings im Spitale oder dessen Abgabe in eine öffentliche Krankenanstalt oder eine andere Verfügung nothwendig erscheint.

Hinsichtlich der Sanitätspflege obliegt dem Hausarzte darauf zu sehen, dass in Bezug auf Belag, Erwärmung, Beleuchtung, Lüftung, Reinlichkeit und Trockenheit der Schlaf-, Arbeits- und anderen Anstaltsräume den hygienischen Anforderungen entsprochen und die Ernährung, Bekleidung, Lagerung, Beschäftigung, Körperreinigung und Bewegung im Freien in jener Weise erfolge, wie es unter den gegebenen Verhältnissen den Anforderungen der Gesundheitspflege entspricht. Zu diesem Zwecke muss der Hausarzt wenigstens einmal in der Woche alle Räume der Anstalt, die Spazierhöfe etc. durchgehen und die nothwendigen sanitären Vorkehrungen treffen oder anregen. Die Gefangenen der Einzelhaft muss derselbe innerhalb 3 Wochen wenigstens einmal besuchen und sich von deren Gesundheitszustand sowie von der sanitären Beschaffenheit ihrer Aufenthaltsorte überzeugen. Hierbei ist besondere Aufmerksamkeit auf etwa beginnende geistige Störungen zu richten und nöthigenfalls sofort das Entsprechende vorzukehren.

Weiterhin obliegt dem Hausarzte, die Speisen und Getränke, welche den Gefangenen verabreicht werden, auf die gesunde und nahrhafte Beschaffenheit zu prüfen, wöchentlich wenigstens einmal in Gemeinschaft mit dem Oberdirector alle Victualienverräthe zu besichtigen, wahrgenommene Gebrechen abzustellen oder anzuzeigen; ferner den Einfluss der in der Anstalt betriebenen Beschäftigungsweige auf die Gesundheit zu beobachten und wegen Beseitigung sanitärer Uebelstände Anträge zu erstatten.

Sträflinge, welche sich krank melden, werden dem Hausarzte, sobald er sich Früh in der Anstalt einfindet, vorgeführt, bezw. die in Einzelhaft Erkrankten angezeigt, worauf derselbe jeden dieser Sträflinge zu besichtigen, die entsprechende Behandlung anzuordnen, eventuell, wenn eine ambulatorische Behandlung nicht angezeigt ist, in das Spital abzugeben hat.

Die Kranken im Spitale hat der Hausarzt täglich zu besuchen und deren Behandlung zu leiten, die genaue Befolgung seiner Anordnungen seitens des Aufsichts- und Wartepersonals zu überwachen, vorgekommene Ordnungswidrigkeiten zu rügen und nöthigenfalls dem Oberdirector anzuzeigen.

Bei zweifelhaften und schwierigen Krankheitsfällen, sowie auch, wenn es sich um eine bedeutende Operation handelt, ist der Hausarzt ermächtigt, mit in dem betreffenden Fache anerkannt hervorragenden Autoritäten auf dem Gebiete der Medicin oder Chirurgie Consultationen abzuhalten. Die von diesen Autoritäten als nöthig erachteten Massregeln müssen nach Umständen dem Oberdirector bekannt gegeben werden. Letzterem steht es ebenfalls frei, in solchen Fällen auf eine Consultation zu dringen. Bei Gefahr im Verzuge oder, wenn die Consultation unmöglich wäre, ist der Hausarzt verpflichtet, auf der Stelle selbst zu handeln.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Geistes- und Gemüthszustande der Sträflinge zu widmen. Erforderlichenfalls sind von den Aerzten in der Heimat oder im früheren Aufenthaltsorte des Kranken über das frühere Befinden und über den Gesundheitszustand der Familie desselben Auskünfte einzuholen und die Anordnungen nicht ohne Rücksprache mit den Beamten, Aufsehern, welche den Kranken näher kennen gelernt haben, zu treffen. Wenn eine ausgesprochene Geistesstörung vorliegt, ist wegen Abgabe des Kranken in eine Irrenanstalt die Anzeige zu erstatten.

Aus dem Spitale dürfen Kranke erst nach vollständiger Heilung oder soweit eingetretener Besserung, dass von der Rückkehr zu ihrer Bestimmung eine Gefahr der Verschlimmerung oder Recidive nicht zu besorgen steht, entlassen werden. Ueber das Mass des Nothwendigen darf der Spitalsaufenthalt auch nicht ausgedehnt werden.

Um dem Ausbruche einer Epidemie in der Anstalt vorzubeugen, sind die entsprechenden Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen und ist alles Erforderliche zu veranlassen, damit einer Weiterverbreitung aufgetretener übertragbarer Krankheiten möglichst vorgebeugt, die Unterdrückung derselben schnellstens bewirkt werde.

Bei der Ordination von Arzneien hat sich der Hausarzt an die jeweilige Ordinationsnorm, bei Verschreibung der Krankenkost an die bestehende Speiseordnung zu halten, ferner die von den Apothekern monatlich gelegten Rechnungen zu prüfen. Ein Vorrath der nothwendigsten und am meisten gebrauchten Arzneimittel, wie Thee, Pflaster u. s. w. sowie von Blutegeln wird in der Anstalt gehalten und ist unter die Obhut des Hausarztes gestellt.

welcher für das stete Vorhandensein eines dem voraussichtlichen Bedürfnisse genügenden Vorrathes tadelloser Beschaffenheit zu sorgen hat. *)

Dem Hausarzte ist ferner die Todtenbeschau in der Anstalt, bei nicht gewöhnlichem Krankheitsverlaufe und nicht aufgeklärten Umständen, sowie auf Verlangen des Oberdirectors die Obduction der Leiche und Abfassung des zu den Personalacten zu legenden wissenschaftlichen Befunds zur Pflicht gemacht.

Endlich obliegt dem Hausarzte die Verfassung der verlangten Gutachten und Aeusserungen, die Zusammenstellung statistischer Nachweise, die Bearbeitung eines Sanitäts-Jahresberichtes, die periodische Berichterstattung über Infectionskrankheiten, die Theilnahme an den Beamten-Conferenzen etc.

2. Vorkehrungen gegen Infectionskrankheiten.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 11. December 1888, Z. 21459,

V.-Bl. d. Just.-Min. Nr. 48, Seite 201,

betreffend die Einführung der obligatorischen Revaccination, bezw. Impfung in sämmtlichen Strafanstalten.

Mit Rücksicht auf die grosse Gefahr, welche durch den Ausbruch der Blatternkrankheit in einer dicht belegten Strafanstalt sowohl für die Sträflinge, das Beamten- und Aufsichtspersonale, als auch für die Bevölkerung in der Umgebung der Strafanstalt herbeigeführt wird, findet das Justizministerium auf Grund des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes anzuordnen, wie folgt:

1. Jeder in eine Strafanstalt eingelieferte Sträfling ist von nun an nach seinem Eintritte in die Strafanstalt, sobald es seine Gesundheitsverhältnisse gestatten, der Impfung und, falls er schon geimpft war, der Revaccination zu unterziehen.

2. Zur Impfung und Revaccination ist ausschliesslich animale Lympe zu verwenden.

3. Bei Ausführung der Impfung und Revaccination ist strenge nach den Regeln der Antiseptik vorzugehen.

4. Wenn an dem Orte, wo sich die Strafanstalt befindet, oder in dessen Umgebung die Blatternkrankheit epidemisch auftritt oder aufzutreten droht, so haben sich alle in der Strafanstalt befindlichen Sträflinge, welche nicht bei ihrer Einlieferung geimpft oder revaccinirt wurden, sowie alle in der Strafanstalt dienstlich verkehrenden Personen der Impfung, bezw. der Revaccination zu unterziehen.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 8. Juni 1888, Z. 3655, **)

V.-Bl. d. Just.-Min. Nr. 27, Seite 110,

betreffend die obligatorische Desinfection der Kleider, Wäsche und sonstigen Effecten der in gerichtliche Gefängnisse oder Strafanstalten eingelieferten Individuen.

Mit Rücksicht auf die wiederholt vorgekommenen Uebertragungen von Infectionskrankheiten in Gefängnissen oder aus denselben durch eingelieferte

*) Sträflinge dürfen zur Bereitung gifthaltiger Medicamente nicht verwendet werden und es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Giftstoffe der Hausapotheke den Sträflingen in keiner Weise zugänglich gemacht werden. (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 19. December 1888, Z. 21974.)

Die Ordinationsnorm (s. I. Bd. Seite 568) findet auf alle Arzneiverschreibungen für Rechnung des Justizrats Anwendung. (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 2. April 1891, Z. 5791.)

**) Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 26. Juni 1888, Z. 11104, die politischen Behörden von dieser Verordnung in Kenntniss gesetzt und angewiesen, in geeigneten Fällen den betreffenden Gemeinden nahezu legen, welche Vortheile denselben aus diesem Entgegenkommen des Justizministeriums erwachsen.

bezw. entlassene Häftlinge ist — sofern die Vorbedingungen der Durchführbarkeit vorhanden sind — die Einrichtung zu treffen, dass die Kleider, Wäsche und sonstigen Effecten dieser Personen regelmässig, also auch abgesehen von herrschenden Infectionskrankheiten, bei ihrer Einlieferung der Desinfection in verlässlichen Dampfdesinfectionsapparaten*) unterzogen werden.

Es liegt daher im Interesse der Justizverwaltung, dass derartige Desinfectionsapparate in Städten, in denen sich Gerichtsgefängnisse (Gefangen- und Arresthäuser) befinden, möglichst bald Eingang finden. Zu diesem Zwecke haben die mit der unmittelbaren Leitung solcher Gefängnisse betrauten Gerichtsvorstände sich mit den betreffenden Gemeindevertretungen in Verbindung zu setzen, um die gemeinsame Beistellung und Benützung solcher Apparate zu bewirken. Selbstverständlich werden bei solcher gemeinschaftlichen Benützung die geeigneten Vorkkehrungen zu treffen sein, damit durch die Zubringung inficirter Objecte zum Desinfectionsapparate keinerlei Uebertragung des Infectionsstoffes stattfinden könne, insbesondere, dass die Behältnisse in denen derlei Objecte überbracht werden, einen sicheren Verschluss derselben gewähren und nach der Gebrauchsnahme stets verlässlich desinficirt werden. Desgleichen darf die Reinigung und Desinfection der mit den inficirten Objecten in Berührung gekommenen Begleitpersonen nicht ausseracht gelassen werden. Auch muss strengste Vorsorge getroffen werden, dass desinficirte Objecte aus den Desinfectionsapparaten niemals in nicht desinficirten Behältnissen oder durch nicht desinficirte Personen weggeschafft werden.

Es dürfte auf diese Weise in manchen Fällen möglich sein, mit verhältnissmässig geringen Kosten, sei es durch die Beitragsleistung eines oder des anderen Theiles zur Anschaffung und Instandhaltung des Dampfdesinfectionsapparates, sei es durch Vereinbarung einer Entschädigung für die Benützung desselben sich eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung der Infectionskrankheiten zu sichern.

Dort, wo diese Verhandlungen zu keinem befriedigenden Abschlusse führen, oder wo es wegen der Grösse des Gefangenhauses oder aus anderen triftigen Gründen zweckmässig erscheint, sind für die betreffenden Gerichtsgefängnisse eigene Dampfdesinfectionsapparate anzuschaffen, sofern nach dem Gutachten der Sanitätsbehörde die Bedingungen zur entsprechenden Benützung eines solchen Apparates vorhanden sind.

Die Bewilligung zur Anschaffung eines eigenen Apparates oder zur Genehmigung des mit der Stadtvertretung getroffenen Uebereinkommens steht dem Oberlandesgerichts-Präsidium zu.

Die obligatorische Desinfection der Kleider, Wäsche und sonstigen Effecten gilt auch in Betreff der Effecten der in Strafanstalten eingelieferten Sträflinge.

Zu diesem Zwecke ist es Aufgabe der Oberstaatsanwaltschaften, für jede Strafanstalt die Anschaffung eines eigenen Dampfdesinfectionsapparates zu veranlassen.

Die Anschaffung eigener Dampfdesinfectionsapparate für Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten hat nach Mass der vorhandenen Zahlungsmittel zu erfolgen.

*) Die Desinfectionsvorschrift (s. Seite 216) wurde mit Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 30. August 1887, Z. 15477, (V.-Bl. d. Just.-Min. Nr. 29), den Justizbehörden bekannt gegeben.

**Verordnung des k. k. Justizministeriums vom
10. März 1889, Z. 4242,*)**

V.-Bl. d. Just.-Min. Nr. 11, Seite 57,

womit die Anwendung der Verordnung vom 8. Juni 1888, Z. 3655, betreffend die obligatorische Desinfection der Kleider, Wäsche und sonstigen Effecten der in gerichtliche Gefängnisse oder Strafanstalten eingelieferten Individuen auf Gerichtsgefängnisse in nicht städtischen Gemeinden ausgedehnt wird.

Ueber Anregung des k. k. Ministeriums des Innern als obersten Sanitätsbehörde findet das Justizministerium anzuordnen, dass die Verordnung des Justizministeriums vom 8. Juni 1888, Z. 3655, betreffend die obligatorische Desinfection der Kleider, Wäsche und sonstigen Effecten der in gerichtliche Gefängnisse oder Strafanstalten eingelieferten Individuen auch in Gerichtsgefängnissen ausserhalb der Städte, soweit die Vorbedingungen zur Durchführung vorhanden sind, in Anwendung zu bringen ist.

**Erlass des k. k. Justizministeriums vom 8. December 1891,
Z. 23381,**

betreffend die Berichterstattung über den Stand der Desinfections-
Einrichtungen in den Gerichtsgefängnissen.**)

Mit Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 8. Juni 1888, Z. 3655 (J.-M.-V.-Bl. Nr. 27), und vom 10. März 1889, Z. 4242 (J.-M.-V.-Bl. Nr. 11) wird das löbliche . . . ersucht, zum Schlusse des Jahres ein summarisches Verzeichniss über den Stand der Desinfectionsapparate in den Gerichtsgefängnissen anher vorzulegen.

Dieses Verzeichniss wird vom k. k. Ministerium des Innern behufs Veröffentlichung weiterer Jahresübersichten über die genannten Desinfectionsanstalten benöthigt.

Eine solche Uebersicht bis zum Schlusse des Jahres 1890 erschien eben als Beilage zu „Das österr. Sanitätswesen Nr. 46; 12. November 1891“ und lässt entnehmen, dass folgende Subrubriken der Arbeit zu Grunde gelegt wurden:

Dampfdesinfectionsapparate: Eigenthümer, stabile oder mobile Apparate und System.

Improvisirte Apparate: Eigenthümer; im Anschlusse an eine Dampfmaschine oder an eine gewöhnliche Feuerungsstätte.

Der gedachten Nachweisung zufolge gibt es noch eine grosse Anzahl bedeutenderer Gerichtsgefängnisse, selbst am Sitze von Gerichtshöfen, welche bis nun eines Dampfdesinfectionsapparates entbehren.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit, welche den in Rede stehenden Einrichtungen zur Hintanhaltung der Einschleppung von Infectionskeimen gerade in die Gefängnisse beigemessen werden muss, wird das löbliche . . . ersucht,

*) Diese Verordnung wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. März 1889, Z. 4766, den politischen Behörden mit dem Auftrage mitgetheilt, den Unterbehörden den Erlass vom 26. Juni 1888, Z. 11104 (s. Seite 229), in Erinnerung zu bringen und dieselben anzuweisen, dass sie in allen Fällen, in welchen zwischen Gerichtsbehörden und Gemeinden wegen Anschaffung und Benützung von Desinfectionsapparaten eine Vereinbarung getroffen wurde, sich von dem Vorhandensein der Bedingungen für eine wirksame Desinfection die Ueberzeugung verschaffen, damit der beabsichtigte Zweck auch erreicht und vermieden werde, dass die Desinfection wegen Unzulänglichkeit der Mittel oder wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens ungenügend oder unverlässlich durchgeführt werde.

***) S. Seite 229.

das in den eingangs erwähnten Erlässen zum Ausdrucke gebrachte Princip der obligatorischen Desinfection mit thunlichster Energie zu fördern und demnach Sorge zu tragen, dass demselben in einer der drei angegebenen Richtungen (eigene Anschaffung eines Dampfdesinfectionsapparates, gemeinschaftliche Anschaffung eines solchen mit der Gemeinde oder einem anderen öffentlichen Organe, Sicherstellung der jeweiligen Benützung) Rechnung getragen werde.

Hiebei kann sich das Justizministerium nicht verhehlen, dass bei den Gerichtsgefängnissen schon wegen ihres Umfanges in erster Linie die Anschaffung eigener Apparate in's Auge zu fassen wäre und dass die beiden anderen Desinfectionsmodalitäten bloss bei den ländlichen Bezirksgerichten in Anwendung zu kommen hätten.

Die gegen diese Massnahmen etwa obwaltenden Schwierigkeiten finanzieller Natur werden durch ein successives planmässiges Vorgehen leicht zu überwinden sein, (was seitens einzelner Oberlandesgerichtssprengel thatsächlich dargethan worden ist), und dies wird umso leichter gelingen, je mehr von der Ueberzeugung ausgegangen wird, dass die Justizverwaltung eben dasselbe, wenn nicht ein höheres Interesse an der Bekämpfung der Infectionsgefahr hat, als die mit der Pflege des Sanitätswesens betrauten öffentlichen Behörden.

Erlass des k. k. Justizministeriums vom 2. September 1892, Z. 17427,

betreffend Vorschriften zur Hintanhaltung ansteckender Krankheiten.

Das Oberlandesgerichts-Präsidium in Lemberg hat sich mit Rücksicht auf die immer näher rückende Gefahr einer Einschleppung der Cholera nach Oesterreich veranlasst gefunden, alle seit dem Jahre 1866 erlassenen Vorschriften über die Massnahmen zur Hintanhaltung des Auftretens und der Verbreitung von Infectionskrankheiten zu sammeln und in Druck legen zu lassen.

Ich beehre mich dem löbl. k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium ein Exemplar dieser Sammlung mit dem Beifügen zu übermitteln, dass es sich empfehlen wird, dieselbe vervielfältigen zu lassen und sämmtliche Gerichtsvorstände mit einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren zu betheilen.

I. Circular-Erlass vom 5. October 1866, Z. 3284,

Nr. 19349. J.-M.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allh. Entschliessung ddto. Ischl, den 8. September 1855, Allergnädigst zu gestatten geruht, dass im Falle der Nothwendigkeit, als Ausnahme von der Vorschrift des §. 322 Str.-P.-O. in jenen Straforten, wo die Choleraepidemie heftiger auftritt, und die Ueberfüllung der Arreste oder deren Beschaffenheit ein weiteres Umsichgreifen derselben besorgen lässt, minder gravirte Sträflinge oder solche, deren Strafzeit sich ihrem Ende nähert, während der Dauer dieser Epidemie unter der gehörigen Ueberwachung auf freien Fuss gesetzt werden dürfen, und dass die gleiche Massregel auch rücksichtlich derjenigen Untersuchungsgefangenen vorgekehrt werden dürfe, rücksichtlich welcher, zumal mit Rücksicht auf die Schwere der ihnen zur Last liegenden strafbaren Handlung nicht besondere Gefahren zu besorgen sind, dass bei ihrer einstweiligen Freilassung die Untersuchung durch deren Verabredung mit anderen dabei betheiligten Personen oder mit Zeugen, oder auf irgend andere Weise vereitelt oder erschwert werden könnte.

Von dieser Allh. Verfügung hat das Oberlandesgerichts-Präsidium die Vorsteher aller unterstehenden Gerichtsbehörden mit dem Auftrage zu verständigen, dass dieselben in allen Fällen, wo sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, die Allergnädigste Anordnung Seiner Majestät in Anwendung zu bringen, hiezu unter genauer Nachweisung der obwaltenden Verhältnisse vorläufig die Genehmigung des Oberlandesgerichts-Präsidiums einzuholen haben. Das Oberlandesgerichts-Präsidium aber hat die von demselben getroffene Verfügung von Fall zu Fall nachträglich dem Justizministerium anzuzeigen.

Von dem Inhalte dieser Allh. Weisung wird das k. k. Bezirksamt in Folge hoher Justizministerial-Verordnung vom 21. September 1855, Z. 19349, und vom 30. September 1866, Z. 9637, zur Antragstellung im Falle eintretender Nothwendigkeit in Kenntniss gesetzt. *)

II. Circular-Erlass vom 4. August 1873, Z. 6687.

Z. 10326/pr. Ad Nr. 16053.

Abschrift des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes.

Der vom hohen Ministerium des Innern sub. Z. 19208 ddo. 10. d. M. zur Begutachtung aufgeforderte Oberste Sanitätsrath beehrt sich hierüber folgendes zu bemerken:

ad 1. Die Verbrennung der Leib- und Bettwäsche nach den an der Cholera verstorbenen Häftlingen ist allerdings das radicalste Mittel zu verhüten, dass wenigstens von an Cholera verstorbenen Häftlingen die Krankheit durch deren Leib- und Bettwäsche nicht weiter verbreitet wird. Dadurch wird aber nicht verhütet, dass die Cholera durch die von Cholerakranken herrührende und unreinigte Leib- und Bettwäsche, sowie durch solche Kleidungsstücke und andere mit Cholerakranken und Dejecten in Contact gekommene Effecten, weiter verbreitet werden könne.

Aus diesem Grunde ist es vor Allem geboten, namentlich die von Cholerakranken und -Leichen herrührenden Wäschestücke sofort in eine Desinfectionslösung von Zinkvitriol oder Carbolsäure zu bringen und durch 24 Stunden darin zu belassen, wornach sie sodann, zur grösseren Fürsorge von anderer Wäsche separirt, ohne Anstand gereinigt und, wenn sie sonst noch verwendbar sind, ohne weiters weiter benützt werden können. Das Vertilgen von mit Cholerakranken in Berührung gekommenen Wäschestücken und anderen Effecten wird daher immer nur auf werthlose Gegenstände zu beschränken sein.

Dagegen wäre das zur Bettunterlage dienende Stroh nach jedem Cholera-kranken ohne Unterschied, ob er genesen oder gestorben ist, sofort durch Verbrennen zu vertilgen.

ad 2. Die Verabreichung eines Gläschens Branntwein wird den an dieses nationale Lieblingsgetränk gewohnten dortigen Häftlingen und auch den Gefangenaufsehern sicherlich keinen sonderlichen Schaden mehr zufügen, da sie ja doch früher oder später den üblen Folgen des Branntweingenusses nicht entgehen werden; aber eine Schutzkraft gegen Cholera dürfte diesem Branntwein wohl nicht zuzuschreiben sein. Zweckmässiger dürfte es sein, statt dessen während der Dauer der Choleraepidemie sämtlichen Häftlingen ein warmes Frühstück, wenn auch nur etwa ein Seidel gewöhnlicher Einbrennsuppe, verabfolgen zu lassen.

*) Justizministerial-Erlass vom 11. Februar 1886, Z. 2358 und vom 14. März 1887, Z. 4592.

ad 3. Mehr als der Brantwein empfiehlt sich das Seidel Rothwein, welches täglich dem bei den Cholerakranken dienstthuenden Gefangenaufseher und dem Amtsdienner in der strafgerichtlichen Abtheilung zugedacht wurde, und wäre eine solche Zulage namentlich den mit der unmittelbaren Pflege von Cholerakranken betrauten Wartpersonen zuzuwenden.

Was schliesslich die vom Oberlandesgerichts-Präsidium in Lemberg getroffene Veranlassung betrifft, dass sofort auf Grund der Allh. Entschliessung vom 8. September 1855, fünfzig Häftlinge auf freien Fuss entlassen werden, so ist diese Massregel ohne Zweifel wohl das geeignetste Mittel der Ausbreitung der Cholera im gedachten Gefangenhause Schranken zu setzen, zumal zu vermuthen ist, dass, wie das zur Zeit ja leider in den meisten Strafanstalten der Fall ist, sicherlich auch dort der Gefangenenstand ein grösserer gewesen sein dürfte, als es mit Rücksicht auf den normalen Fassungsraum der einzelnen Gefängnisse selbst unter ganz normalen Gesundheitsverhältnissen vom sanitären Standpunkte zulässig erscheint.

Unter solchen Umständen ist eine ausgiebige Evacuierung überfüllter Strafanstalten wohl das beste und meist das einzige Mittel, die häufig trostlosen Salubritätsverhältnisse der betreffenden Gefangenhäuser überhaupt zu verbessern und namentlich zur Zeit herrschender Epidemien dem Umsichgreifen derselben wirksam entgegen zu treten, zumal wenn hiebei die grösstmögliche Sorgfalt und Reinlichkeit und Lüftung nicht ausser Acht gelassen wird. Um aber durch derartige Evacuierungen von Gefangenhäusern bei bereits ausgebrochenen Choleraepidemien nicht andererseits zu einer Verschleppung der Krankheit Anlass zu geben, dürfen zur Entlassung auf freien Fuss immer nur gesunde und namentlich nicht schon etwa mit Diarrhöe behaftete Individuen ausgewählt werden.

Mit der Kritik dieser von dem h. Justizministerium zur Begutachtung mitgetheilten sanitären Massregeln hat der Oberste Sanitätsrath die ihm speciell zugewiesene Aufgabe eigentlich gelöst, demungeachtet und obwohl er nicht annehmen kann, dass in den besprochenen 4 Punkten schon überhaupt Alles enthalten sei, was anlässlich dieses Choleraausbruches in dem Przemysler Gefangenhause seitens des betreffenden Kreis- und Oberlandesgerichtes in sanitärer Beziehung etwa sonst noch vorgekehrt wurde, hält er es doch für seine Pflicht, noch zu bemerken, dass unter den mitgetheilten Cholera-vorkkehrungen jede Fürsorge für eine ausgiebige Desinfection und Reinhaltung der Latrinen und Senkgruben, Canäle etc. vermisst wird, die nach den gegenwärtigen Anschauungen unter allen Cholera-vorkkehrungen den ersten Rang einnimmt und insbesondere in einem Gefangenhause, wo in der Regel eine unverhältnissmässig grosse Anzahl von Häftlingen dicht gedrängt im engen Raume beisammen lebt, vor allem die sorgfältigste Beachtung erfordert. Weiter erlaubt man sich noch darauf aufmerksam zu machen, dass es namentlich zur Zeit einer herrschenden Choleraepidemie in Gefangenhäusern von der höchsten Bedeutung ist, dass das den Gefangenen gebotene Trinkwasser von guter Qualität sei, und insbesondere nicht Brunnen entnommen werde, welche etwa in der Nähe von Senkgruben und Canälen sitirt sind und in Folge dessen möglicherweise ein mit durchgesickertem Cloakeninhalt vermisches Wasser liefern etc.

III. Circular-Erlass vom 4. October 1883, Z. 7688.

Nr. 14309, J.-M.

Das k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem eine Stadtgemeinde sich geweigert hatte, eine an Blattern erkrankte Inquisitin am Ende ihrer Haftzeit in die Sanitätspflege der Gemeinde

zu übernehmen, unterm 26. Mai 1883, Z. 7059, M. J. entschieden, dass, wiewohl die Gemeinde im Allgemeinen nicht verpflichtet ist, erkrankte Häftlinge oder Sträflinge des Gerichtsgefängnisses während der Haft-, beziehungsweise Strafzeit zu übernehmen, sie sich in Gemässheit des §. 4 a, des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, der Verpflichtung nicht entziehen darf, mit epidemischen Krankheiten behaftete Häftlinge oder Sträflinge in Nothfällen, nämlich dann gegen Ersatz der Verpflegskosten in ihre Spitalspflege zu übernehmen, wenn die politische Behörde als Sanitätsbehörde eine solche Massregel wegen Unzulänglichkeit der internen Sanitätsvorkehrungen zur Verhütung der Verbreitung epidemischer Krankheiten für nothwendig erkennt und wenn die Uebergabe in die Gemeinde-Spitalspflege nach den obwaltenden Verhältnissen durch den Ausspruch der Sanitätsbehörde als ausführbar und zweckmässig befunden wird. Die zur Sicherung des Haftzweckes etwa nothwendigen besonderen Vorkehrungen müssen in solchen Fällen der Gerichtsbehörde überlassen werden.

IV. Circular-Erlass vom 22. Juli 1884, Z. 6164.

Der Ausbruch der Choleraepidemie im Westen Europas und die Möglichkeit ihres Fortschreitens nach Oesterreich legt der Justizverwaltung die Pflicht auf, ihre besondere Aufmerksamkeit den ihrer Leitung unterstehenden Strafanstalten und gerichtlichen Gefangenhäusern, wo das dicht gedrängte Beisammenleben einer grossen Anzahl von Häftlingen im engen Raume das Auftreten epidemischer Krankheiten begünstigt, zuzuwenden.

Solange die Gefahr des Ausbruches dieser Epidemie noch keine unmittelbar bevorstehende ist, muss sich das Justizministerium darauf beschränken, jene Vorsichtsmassregel einzuleiten, welche nach den gegenwärtigen Anschauungen unter allen Cholera-vorkehrungen den ersten Platz einnimmt, und insbesondere in einem Gefangenhause die sorgfältigste Beachtung erfordert.

Es ist dies die strengste Handhabung der Reinlichkeit und die unausgesetzte tägliche Fürsorge für eine ausgiebige Desinfection der Latrinen, Senkgruben, Canäle etc.

Die Obergerichts-Präsidien und Oberstaatsanwaltschaften werden ersucht, die erforderlichen Anordnungen im Sinne dieses Erlasses zu treffen, für die genaue Durchführung derselben Sorge zu tragen und den unterstehenden Straf- und Gefangenhausevorstellungen gleichzeitig zur Pflicht zu machen, die ausserdem von den staatlichen Sanitätsbehörden aus diesem Anlasse vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln einzuleiten, und deren Beobachtung strengstens zu überwachen.

V. Circular-Erlass vom 19. Februar 1887, Z. 1412.

(Uebersetzung.)

Mit Beziehung auf die Zuschrift der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 13. Februar 1887, Z. 6634, betreffend die Massnahmen gegen die Verbreitung des Typhus im Lande, wird allen Bezirksgerichtsvorstehern Galiziens in Erinnerung gebracht, dass über die Reinlichkeit in den Bezirksarresten zu wachen sei, nach Thunlichkeit eine Ueberfüllung der Gefangenzellen nicht gestattet werde, dass ferner von jedem Falle einer Infectionskrankheit im Gefängnisse die politische Behörde verständigt werde, welche berufen ist, die Durchführung der Epidemievorschriften zu überwachen.

VI. Circular-Erlass vom 19. März 1887, Z. 2182, und vom 13. Juli 1887, Z. 5096.

Das hohe Justizministerium hat über die durch das bedenkliche Auftreten von Flecktyphus und Blattern in Galizien verursachte Anregung des hohen Ministeriums des Innern, unterm 14. März l. J. Z. 4592, zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Infectionskrankheiten durch die gerichtlichen Arreste, nachstehende Weisungen an die Präsidien der Oberlandesgerichte in Krakau und Lemberg erlassen. 1. Die Haftnahme von Verdächtigen und Beschuldigten im Vorverfahren ist auf jene Fälle zu beschränken, in welchen dies durch die Natur und den Zweck der strafgerichtlichen Untersuchung unbedingt geboten ist. 2. Der freiwillige Antritt einer rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe ist nur dann zu gestatten und ebenso der zwangsweise Antritt einer Freiheitsstrafe ist nur dann zu veranlassen, wenn hiedurch eine Ueberfüllung der betreffenden Gefängnis- und Arrestlocalitäten nicht zu besorgen steht. 3. Jeder Häftling ist vor der Uebernahme in die gemeinschaftlichen Hafträume nach Zulänglichkeit der dem Gerichte zur Verfügung stehenden Localitäten durch eine entsprechende Zeit vollkommen abgedungelt zu verwahren und wenn sich ein Arzt am Sitze des Gerichtes befindet, insbesondere dann, wenn der Eingelieferte aus einer inficirten Gegend kommt, vor seiner Eintheilung ärztlich zu untersuchen, ob er mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sei. 4. Jeder Häftling, sowie dessen Kleider und Wäschestücke sind beim Eintritte und bei der Entlassung einer sorgfältigen Desinfection zu unterziehen und ist derselbe, wenn er an einer Infectionskrankheit leiden sollte, überhaupt nicht unmittelbar in Freiheit zu setzen, sondern dessen Transferirung in das nächste Krankenhaus zu veranlassen, oder wenn er nicht transportabel sein sollte, in der Krankenabtheilung des betreffenden Gefangenhauses bis zu seiner Herstellung zu belassen. 5. Ist jedem Gerichtsvorstande zur Pflicht zu machen, dass er die mit der Gefangenaufsicht betrauten Organe zur täglichen wiederholten Lüftung der Haftlocalitäten sowie zur Einhaltung minutiöser Reinlichkeit in den Gängen und Arresten strengstens verhalte, und hat sich ersterer auch von der strieten Befolgung seiner diesfälligen Aufträge persönlich Ueberzeugung zu verschaffen. 6. Nach Zulass der Witterung ist den Häftlingen durch möglichst lange Zeit der Aufenthalt in den Spazierhöfen zu gestatten und sind während desselben die Fenster der leeren Hafträume offen zu lassen. 7. Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Bereitung der Häftlingskost und der Qualität der hiezu verwendeten Materialien zuzuwenden, zu welchem Behufe der Gerichtsvorstand und der Arzt die Vorräthe öfters zu besichtigen und die Kost zu versuchen haben. In den Gerichtshofgefängnissen wird die eheste Einführung der Kosterzeugung in staatlicher Regie dringend empfohlen. 8. Im Falle einer Ueberfüllung gerichtlicher Haftlocalitäten ist von der Ermächtigung der §§. 406 und 482 St.-P.-O. umfassender Gebrauch zu machen. Dem k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium wurde ferner überlassen, noch weitere zweckdienlich erscheinende Anordnungen zu erlassen und im Falle des Ausbruches einer Epidemie den h. o. Erlass vom 21. September 1855, Z. 19349, in Anwendung zu bringen. Hievon werden Euer Wohlgeboren mit der Aufforderung in Kenntniss gesetzt, den Gerichten zur Durchführung dieses Justizministerial-Erlasses erforderliche Unterstützung in vorkommenden Epidemiefällen im vollsten Masse zu gewähren. Euer Wohlgeboren werden ferner angewiesen, beim Auftreten von Epidemien darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Ueberfüllung der Arreste durch Ueberweisung von im polizeilichen Wege abgestraften Personen an dieselben zur Abbüßung der Strafe nicht statfinde, und eine Einbringung von Infectionskrankheiten durch derlei Häftlinge vermieden werde. Die Gerichtsbehörden sind von dem

Auftreten und Erlöschen aller in ihrem Amtsgebiete vorkommenden Epidemien durch die politischen Behörden rechtzeitig zu verständigen. Beim Auftreten von Infectionskrankheiten in Gefängnissen ist die den politischen Behörden in Hinsicht auf die Tilgung von Infectionskrankheiten gesetzlich zukommende Ingerenz entsprechend zu wahren und zu diesfälligen Erhebungen einverständlich mit den betreffenden Gerichtsbehörden der Amtsarzt der politischen Behörde zu entsenden.

Von dem Inhalte dieses im Zwecke der Mitwirkung bei der Durchführung der Verordnung des hohen Ministeriums des Innern vom 29. April 1887, Nr. 4881, und des hohen Justizministeriums vom 14. März l. J., Z. 4592, zur Verhütung der Verbreitung von Infectionskrankheiten durch die gerichtlichen Arreste seitens der Bukowinaer k. k. Landesregierung unterm 13. Juni 1887, Z. 5314, an die politischen Behörden I. Instanz gerichteten Erlasses, werden alle Gerichtshof-Präsiden und Gerichtsvorstände zur genauen Darnachachtung verständigt.

VII. Circular-Erlass vom 22. August 1887, Z. 5860.

(Uebersetzung.)

Abschrift eines Circular-Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg vom 13. Juli 1887, Z. 46760, betreffend den Vorgang bei Inhaftnahme der Uebertreter der Gefällsvorschriften, welcher an alle Finanz-Bezirksdirectionen, k. k. Zollämter und k. k. Finanzaufseher ergangen ist.

Mit Rücksicht auf die ungünstigen sanitären Verhältnisse in galizischen Bezirksarresten hat das Justizministerium mit dem Erlasse vom 14. März 1887, Z. 4592, im Wege der Oberlandesgerichts-Präsiden in Lemberg und Krakau an alle Bezirksgerichts-Vorstehungen in Galizien besondere Weisungen zur Verhütung der Einschleppung von Infectionskrankheiten durch Arrestanten erlassen. Aus demselben Grunde hat auch das Finanzministerium mit dem Erlasse vom 9. Mai 1887, Z. 10668, aus Anlass der Einlieferung und Inhaftnahme der Gefällsübertreter nachstehenden Vorgang angeordnet.

Hinsichtlich der Hafnahme von Personen, welche sich einer Uebertretung der Gefällsvorschriften schuldig gemacht haben, ist nach den Bestimmungen der §§ 558–560 des Strafgesetzes, betreffend die Gefällsübertretungen, vorzugehen, wobei die Zurückhaltung im Arreste nur insolange erfolgen soll, als es die strafgerichtliche Untersuchung unbedingt erfordert.

Wenn bei der Inhaftnahme des Beschuldigten sich herausstellt, dass derselbe mit einer Infectionskrankheit behaftet ist, und die Inhaftnahme nach der obigen Anordnung unbedingt nothwendig erscheint, so ist auf diesen Umstand jenes Bezirksgericht aufmerksam zu machen, an welches die betreffende Person eingeliefert werden soll.

Was die Durchführung der in Rechtskraft getretenen Straferkenntnisse betrifft, ist der Vorgang in dem h. o. Circular-Erlasse vom 28. September 1870, Z. 42892 (L.-G.-Bl. Nr. 19), vorgezeichnet.

Damit die Bestimmung des obigen Circular-Erlasses mit den diesbezüglichen Verordnungen des hohen k. k. Ministeriums vom 14. März 1887, Z. 4592, im Einklange steht, wird auf Grund der Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Oberlandesgerichts-Präsiden in Lemberg und Krakau angeordnet, dass bei Durchführung der Straferkenntnisse, betreffend die Gefällsübertretungen an das betreffende Bezirksgericht die Anfrage zu richten sei, ob gegen die Durchführung der Strafe aus sanitären Rücksichten kein Anstand obwaltet und nur dann, wenn kein solches Hinderniss vorliegt, nach dem h. o. Erlasse vorzugehen sei.

Von diesem Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg werden sämtliche Gerichtshof-Präsidien und Vorstehungen der Bezirksgerichte und städt.-deleg. Gerichte mit Beziehung auf den h. o. Circular-Erlass vom 19. März 1887, Z. 2182, zur Darnachtung in die Kenntniss gesetzt.

VIII. Circular-Erlass vom 22. August 1887, Z. 6749.

(Uebersetzung.)

Zufolge des Erlasses des Justizministeriums vom 12. August 1887, Z. 14.354, wird allen Gerichtshof-Präsidien und Vorstehungen der Bezirksgerichte und städt.-deleg. Bezirksgerichte aufgetragen, bei eigener Verantwortung von jedem Ausbruche einer Infectionskrankheit unverzüglich die betreffende politische Behörde sowie auch das Oberlandesgerichts-Präsidium zu verständigen, und unverzüglich alle Vorsichtsmassregeln gegen die Verbreitung der Krankheit zu treffen und alle in dieser Beziehung vom h. o. Präsidium erlassenen Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten.

IX. Circular-Erlass vom 6. April 1888, Z. 2531.

(Uebersetzung.)

Mit der Zuschrift vom 3. November 1887, Z. 7331, hat das Oberlandesgerichts-Präsidium in Lemberg der Statthalterei das Schreiben des Landesauschusses vom 26. August 1887, Z. 43159, übermittelt, in welchem der Landes-Ausschuss das Oberlandesgerichts-Präsidium um die Herausgabe einer Verordnung bittet, „damit die k. k. Bezirksgerichte mit Infectionskrankheiten behaftete Kranke nicht in das öffentliche Krankenhaus senden, da das öffentliche Krankenhaus in Lemberg mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit solche Kranke nicht annehmen werde.“

Das Oberlandesgerichts-Präsidium konnte dem Ansuchen des Landesauschusses nicht entsprechen und hat den betreffenden Act der Statthalterei abgetreten, damit dieselbe im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. 68, die entsprechende Verfügung treffe.

Die unmittelbare Ursache der obigen Verhandlung war die Abgabe von vier mit Typhus behafteten Häftlingen aus dem Arreste des Bezirksgerichtes in Grodek in das öffentliche Krankenhaus in Lemberg.

Ich theile vollkommen die Ansicht des Landesauschusses, dass ein so langer Transport von Typhuskranken mit grosser Gefahr einer Verschleppung der Krankheit verbunden ist und habe mit dem Erlasse vom 16. April l. J., Z. 15388, allen Bezirkshauptmännern angeordnet, in den Epidemieorten selbst nach Thunlichkeit die Isolirung, Unterbringung und Behandlung der Infectionskranken durchzuführen. Die Ueberführung solcher Kranken aus einer Gemeinde in die andere ist laut desselben Erlasses nur mit Bewilligung der politischen Behörde gestattet. Die Ueberführung der vier Häftlinge aus Grodek nach Lemberg erfolgte ohne Kenntniss der politischen Behörde.

Zufolge des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 22. Januar 1888, Z. 3116, wurden die Magistrate in Lemberg und Krakau, sowie alle Bezirkshauptmänner angewiesen, (Statth. Z. 13422), strenge darauf zu achten, dass Infectionskranke aus einer Gemeinde in die andere oder aus einem Haus in das andere nur in Ausnahmefällen, wenn eine dringende Nothwendigkeit besteht, mit Bewilligung der politischen Behörde überführt werden. Hiernach kann nicht der Ansicht des Landesauschusses zugestimmt werden, dass dem öffentlichen Krankenhause in Lemberg das Recht zusteht, Kranken dieser Kategorie, d. i. Infectionskranken, die Aufnahme zu verweigern. Nach dem Statute des öffent-

lichen Krankenhauses in Lemberg (L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1883, § 20) kann das Krankenhaus nur dann die Aufnahme von Infectionskranken sistiren, wenn die Krankheit im Orte epidemisch herrscht und wenn für solche Kranke ein Isolirhospital errichtet wird. Nur dann, wenn die politische Behörde durch ihr Organ constatirt hat, dass eine Krankheit in der Gemeinde einen epidemischen Charakter angenommen hat, kann auf Grund des § 4 a des Gesetzes vom 30. April 1870 die Gemeinde verhalten werden, ein Epidemiespital zu eröffnen. Bis dahin ist jedes öffentliche Krankenhaus verpflichtet, alle sporadischen Fälle von Infectionskrankheiten in Behandlung zu nehmen.

Hiernach hat auch der Landes-Sanitätsrath in seiner Sitzung vom 6. December 1887, anlässlich der Berathungen über die Vorkehrungen gegen die im Lande so häufig auftretenden Typhusepidemien, unter anderem den Beschluss gefasst: die k. k. Statthalterei möge den Landesausschuss zur Herausgabe einer Verordnung veranlassen, dass öffentliche Krankenanstalten, welche zur Aufnahme von sporadischen Fällen von Infectionskrankheiten verpflichtet sind, Isolirlocalitäten zur Unterbringung solcher Kranken besitzen. Da der Beschluss des Landes-Sanitätsrathes vollkommen gerechtfertigt erschien, wurde der Landesausschuss angegangen, eine Verordnung zu erlassen, dass sich die öffentlichen Krankenhäuser nicht weigern dürfen, sporadische Fälle von Infectionskrankheiten aufzunehmen und dass in jedem öffentlichen Krankenhause den örtlichen Verhältnissen entsprechende Isolirlocalitäten zur Unterbringung von Infectionskranken vorhanden sein müssen. Auf diese Weise werde es in vielen Fällen möglich sein, der Entwicklung der Krankheiten zu Epidemien entgegenzutreten und dieselben im Keime zu ersticken.

Was die mit was immer für einer Infectionskrankheit behafteten Häftlinge anbelangt, unterliegt es keinem Zweifel, dass in erster Linie die Obsorge hinsichtlich der Pflege, Unterbringung und Isolirung solcher Kranken dem Bezirksgerichte obliegt. Wenn der Amtsarzt constatirt hat, dass die Unterbringung der Häftlinge im Gefangenhause selbst nicht entspricht, dass die Isolirmassnahmen und das Tilgungsverfahren der Epidemie unzureichend sind, sind die Kranken in ein öffentliches Spital oder in ein Gemeinde-Epidemiespital, wenn ein solches vorhanden ist, und die politische Behörde eine solche Ueberführung für nothwendig, durchführbar und zweckentsprechend erachtet, zu überführen. Dem Spital sowie der Gemeinde gebührt das Recht, den Ersatz der Pflegekosten zu beanspruchen und es ist Pflicht des Bezirksgerichtes für die Bewachung der Häftlinge, wenn dies nothwendig erscheint, zu sorgen.

Von dieser Zuschrift der k. k. Statthalterei vom 9. März 1888, Z. 69438, an den Landesausschuss in Betreff der Aufnahme von infectionskranken Häftlingen in öffentlichen Krankenanstalten werden alle Gerichtshof-Präsidien, Bezirksgerichts-Vorstehungen mit Beziehung auf die Erlässe vom 4. October 1883, Z. 7688, und vom 19. März 1887, Z. 2182, zur genauen Beobachtung verständigt.

Ebenso hat die Statthalterei unterm 8. März 1888, Z. 13800, einen Circular-Erlass an alle Bezirkshauptmänner und an die Präsidenten der Städte Lemberg und Krakau erlassen, mit welchem auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1888, Z. 3116, der Handel und Verkauf von Hader aus Typhus- und Blatternggenden verboten und die Aufmerksamkeit der Bezirkshauptmänner auf den Gesundheitszustand der Landstreicher und Vagabunden gelenkt wurde, damit durch die Inquisiten und Schüblinge Infectionskrankheiten nicht verschleppt werden.

Im Falle einer grösseren Verbreitung der Blattern und des Flecktyphus ist die politische Behörde verpflichtet, die Abhaltung von Festlichkeiten, Ver-

sammlungen, Märkten, überhaupt jede grössere Ansammlung von Menschen zu verbieten.

Das häufige Vorkommen von Flecktyphus in Strahhäusern erfordert schliesslich, dass alle nothwendigen diesbezüglichen Vorkehrungen getroffen und unter Aufsicht der Behörde durchgeführt werden, damit dem Auftreten und der Verbreitung von Infectionskrankheiten Einhalt gethan werde.

Schliesslich ordnete die Statthalterei allen Bezirkshauptmännern an, von jedem Falle einer Infectionskrankheit in der Gemeinde nicht nur das Bezirksgericht, sondern auch das betreffende Kreisgericht zu verständigen.

In Folge dessen werden die Bezirksgerichts-Vorstehungen aufgefordert, über erhaltene Anzeige von dem Ausbruche einer epidemischen Infectionskrankheit in einer gewissen Ortschaft von der Vorladung der zu einer Strafe verurheilten Person, welche aus jener Gegend stammt, Umgang zu nehmen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit obangeführtem Erlasse auch die Abstellung aller sanitären Uebelstände in Gefängnissen und die Durchführung einer entsprechenden und gründlichen Desinfection unter Aufsicht des Amtsarztes angeordnet.

Indem den Gerichtshof-Präsidien und den Bezirksgerichts-Vorstehungen die in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen in Erinnerung gebracht werden, werden dieselben aufgefordert, im Einvernehmen mit den politischen Behörden und des Gefangenhausearztes nicht nur dafür zu sorgen, dass die im Gefangenhause herrschenden Epidemien getilgt werden, sondern dass dem Ausbruche und der Verbreitung von Infectionskrankheiten, insbesondere des Flecktyphus vorgebeugt werde.

X. Circular-Erlass vom 12. Juni 1888, Z. 5108.

(Uebersetzung)

Mit dem Erlasse vom 28. Mai 1888, Z. 8462, hat das Justizministerium dem h. o. Präsidium eine Abschrift des an die Statthalterei in Lemberg gerichteten Erlasses des Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1888, Z. 9364, betreffend die Erlassung von Weisungen an alle Bezirkshauptmannschaften in Betreff der Vorsichtsmassregeln gegen die mögliche Einschleppung von Infectionskrankheiten durch politische, beziehungsweise polizeiliche Häftlinge, welche in Bezirksarreste eingeliefert werden sollen, übermittelt.

Mit Bezug hierauf hat die Statthalterei in Lemberg sub 5. Juni 1888, Z. 31582, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und an die Präsidien der Städte Lemberg und Krakau nachstehenden Erlass gerichtet:

Es ist vorgekommen, dass in einer der Bezirksstädte die politische Behörde in den Bezirksarrest 5 Häftlinge eingeliefert hat, welche mit Flecktyphus behaftet waren und welche in Folge dessen die k. k. Bezirksgerichts-Vorstehung in das nächste öffentliche Spital überführen liess.

Da ein solcher unstatthafter Vorgang das Ansehen der politischen Behörden berührt und ein klarer Beweis ist, dass die h. o. Anordnungen nicht genau befolgt werden, wird dem in Erinnerung gebracht:

1. Der Erlass vom 16. Mai 1887, Z. 24393, wonach bei Abschiebung von politischen oder polizeilichen Häftlingen in Bezirksarreste alle Vorsichtsmassregeln zur Verhütung einer möglichen Einschleppung einer Infectionskrankheit durch solche Arrestanten in die Bezirksarreste zu treffen und vor Allem solche Arrestanten der ärztlichen Untersuchung in Bezug auf ihren unverdächtigen Gesundheitszustand zu unterziehen sind.

2. Der Erlass vom 16. April 1887, Z. 15388, betreffend die Ueberführung von Infectionskrankheiten aus einer Gemeinde in die andere,

und wird der k. k. aufgefordert, sich genau nach den in den Erlässen enthaltenen Weisungen zu richten.

Dieselben Vorkehrungen, welche bei Einlieferung von Häftlingen in die Bezirksarreste seitens der politischen Behörde beobachtet werden, sind auch bei Personen zu beobachten, welche die Polizei in die Arreste überliefert, ferner im Sinne der h. o. Verordnung vom 14. August 1884, Z. 51529, auch bei Personen, welche auf dem Schubwege oder mittelst Zwangspässen entfernt werden sollen.

Solche Personen sind zum Behufe der Verhütung der Verschleppung von Infectionskrankheiten sowohl bei ihrer Einlieferung als auch bei ihrer Abtransportirung der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und im Falle der Constatirung einer Krankheit, insbesondere einer Infectionskrankheit, in das nächste öffentliche Spital unterzubringen oder in anderer Weise wirksam und sicher zu isoliren.

Hievon werden sämmtliche Gerichtshof-Präsidien und Vorstehungen der Bezirksgerichte und städt. deleg. Gerichte zur Darnachachtung in die Kenntniss gesetzt.

XI. Circular-Erlass vom 20. December 1888, Z. 11428,

(J.-M.-Erlass vom 14. December 1888, Z. 22031.)

Es sind Klagen darüber laut geworden, dass die Detentionsräume in einigen Gerichtshofgefängnissen und bezirksgerichtlichen Arresthäusern von Ungeziefer inficirt sind, und dass überhaupt auf die Reinhaltung dieser Localitäten nicht ausreichend Bedacht genommen wird.

Das löbliche k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium wird daher ersucht, die unterstehenden Gerichtshofpräsidien und Bezirksgerichtsvorsteher anzuweisen, dass sie den mit der Aufsicht über die Gefängnis- und Arrestlocalitäten beauftragten Organen die Einhaltung der grössten Reinlichkeit in denselben zur strengsten Pflicht zu machen und darauf zu dringen haben, dass die Bettstellen (Pritschen) ausserhalb des Detentionsraumes und in kürzeren Zeitabschnitten einer gründlichen Reinigung unterzogen, die Fussböden mindestens allmonatlich gewaschen, und die Wände alljährlich frisch übertüncht werden.

Da Ungeziefer häufig mit den Kleidern eingelieferter Individuen in die Arreste eingebracht wird, so werden die Gerichtshofpräsidien und Bezirksgerichtsvorsteher dafür zu sorgen haben, dass die Bestimmungen der Justizministerial-Verordnung vom 8. Juni 1888, Z. 3655 (Verordnungsblatt Nr. 27) betreffend die Desinfection der Kleidungsstücke etc. befolgt werden.

XII. Circular-Erlass der k. k. Statthalterei vom 2. December 1888, Z. 31268.

(Uebersetzung.)

Da nicht alle k. k. Bezirkshauptmannschaften im Sinne der h. o. Erlässe vom 16. Mai 1887, Z. 24393, und vom 8. März 1888, Z. 13800 (L.-G.-Bl. Nr. 15), die k. k. Gerichte (Bezirks- und Kreisgerichte) von der Constatirung einer Infectionskrankheit in irgend einer Gemeinde des Bezirkes verständigen und einige k. k. Bezirkshauptmannschaften bloss allgemein die Gerichte benachrichtigen, werden den beide oberwähnten Erlässe zur genauen Beobachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, dass diese Mittheilung sofort nach der Constatirung der Krankheit abgeschickt werde und nicht nur der Tag der Erhebung, die Zahl der Kranken am Tage der ärztlichen Erhebung, die Art der Krankheit, sondern auch die Zahl der vor dem Erscheinen des Arztes Verstorbenen in der Gemeinde mitgetheilt werde.

XIII. Circular-Erlass vom 12. Juni 1891, Z. 4147.

Unter Berufung auf die Vorschrift des §. 34 der Instruction für die Strafgerichte vom 16. Juni 1854, R.-G.-Bl. Nr. 165, nach welcher die Oberaufsicht über die gerichtlichen Gefängnisse und Arreste den Oberlandesgerichts-Präsidien zusteht, wird das k. k. Präsidium in Folge des h. k. k. Justizminist.-Erl. vom 17. Mai 1891, Z. 9479, ersucht, die mit der Visitation von Gerichten erster Instanz befassten, oder hiezu abgeordneten Functionäre anzuweisen, dass sie bei diesen Visitationen auch die Detentionslocalitäten eingehend zu besichtigen und ihre Wahrnehmungen über den Zustand derselben, insbesondere über die Einrichtung des Strafvollzuges daselbst in den zu erstattenden Berichten zur Kenntniss des k. k. O.-L.-G.-Präsidiums zu bringen haben, um hiedurch Gelegenheit zu geben, wahrgenommene Uebelstände zu beseitigen.

Ein hauptsächliches Augenmerk wird der richtigen Eintheilung der Häftlinge in die einzelnen Haftlocalitäten nach Massgabe ihres Alters und ihrer sittlichen Beschaffenheit zuzuwenden sein, wobei das h. k. k. Justizministerium mit Rücksicht auf die räumlichen Verhältnisse allerdings die Schwierigkeiten nicht verkennt, welche in Gerichtsgefängnissen ohne Einzelzellen sich einer zweckentsprechenden Absonderung entgegenstellen. Immerhin erscheint es dringend geboten, dass nicht nur Untersuchungs- von Strafgefangenen, sondern dass nach Möglichkeit auch jüngere und sittlich weniger gesunkene Gefangene, von älteren, sittlich verkommenen und unverbesserlichen Häftlingen, dass gebildete Personen von rohen und ungebildeten Individuen gesondert gehalten werden.

Weiters sollen die Bettstätten in den Schlaflocalitäten nicht knapp an einander gerückt sein, sondern zwischen je zwei einzelnen Lagerstätten ein entsprechender Zwischenraum freigelassen werden. Ebenso sind aus sanitären Gründen die offenen Abortkübel thunlichst zu beseitigen, und nach Zulässigkeit der vorhandenen Credite durch Abortgefässe mit Wasserverschluss zu ersetzen. von welch' letzteren Modelle aus der nächst gelegenen Männerstrafanstalt bezogen werden können. Endlich dürfte es sich empfehlen, für die unterstehenden Gerichtshofgefängnisse Hausordnungen, insoweit solche nicht schon erlassen sind, einzuführen.

Das k. k. Präsidium wird ferner ersucht, binnen acht Tagen anzuzeigen, ob eine solche Hausordnung für das dortige Gerichtshofgefängniss erlassen wurde und im bejahenden Falle ein Exemplar derselben anher vorzulegen.

Von der Umsicht und Energie des k. k. Präsidiums erwarte ich zuversichtlich, dass die angedeuteten und anderweitige allenfalls bestehende Missstände in den gerichtlichen Gefängnissen und Arresten, insoferne es die gegebenen Verhältnisse gestatten, alsbald beseitigt werden.

XIV. Circular-Erlass vom 25. November 1891, Z. 9466.

In allen Detentionsanstalten liefern bekanntlich die an Tuberculose leidenden Häftlinge das Hauptcontingent der Erkrankungen und Sterbefälle und bei der leichten Uebertragbarkeit dieser Krankheit durch Einathmen der Tuberkelbacillen bilden die mit Sand oder Sägespänen gefüllten Spucknapfe einen höchst gefährlichen Herd dieser Bacillen. Um nun dieser Infectionsgefahr möglichst zu begegnen, empfiehlt es sich, die Spucknapfe mit carbolisirtem Wasser zu füllen, zu welchem Behufe die Napfe aus Zinkblech herzustellen, mit einem Deckel zu versehen und derart zu construiren wären, dass eine gründliche Reinigung dieser Behältnisse leicht bewerkstelligt werden kann. Das Justizministerium beehrt sich, das löbliche Präsidium auf den berührten Uebelstand aufmerksam

zu machen und hieran das Ersuchen zu knüpfen, in den unterstehenden Gefängenhäusern oder doch mindestens in den Spitalräumen derselben nach Zulässigkeit der vorhandenen Geldmittel die Einführung solcher mit carbolisirtem Wasser zu füllender Spucknäpfe anordnen zu wollen.

Von dem Erlass des Justizministeriums vom 4. November 1891, Z. 21239, werden sämtliche Gerichtshofpräsidenten Galiziens zur Darnachachtung in die Kenntniss gesetzt.

XV. Circular-Erlass vom 18. Juli 1892, Z. 6187.

(Uebersetzung.)

Aus Anlass des heftigen Auftretens der asiatischen Cholera in Baku, Tiflis und Astrachan, sowie der constatirten raschen Verbreitung derselben längs des Wolgastromes und der Küste des Schwarzen Meeres, ferner mit Rücksicht darauf, dass diese Krankheit in kurzer Zeit an die westliche Grenze von Russland verschleppt und in solchem Falle auch unser Land bedroht werden kann, hat die k. k. Statthalterei an alle Bezirkshauptmänner und an die Präsidenten der Städte Lemberg und Krakau einen Circular-Erlass vom 14. Juli 1892, Z. 55222, betreffend die Durchführung entsprechender Massnahmen zur Hintanhaltung der Einschleppung und Verbreitung dieser Infectionskrankheit herausgegeben. Gleichzeitig wendete sich die Statthalterei an das h. o. Präsidium mit der Bitte, die k. k. Gerichtshofpräsidien und Bezirksgerichtsvorstellungen auf die dringende Nothwendigkeit der Assanirung der Strafhäuser und Bezirksarreste aufmerksam zu machen.

Mit Rücksicht hierauf findet das O.-L.-G.-Präsidium alle Bezirksgerichtsvorsteher in gleicher Weise zu genauer Beobachtung der bezüglichen Circularerlässe zu verpflichten.

Ich hege die volle Ueberzeugung, dass die Bezirksgerichtsvorsteher im Interesse des Landes und der bedrohten Bevölkerung, sowie im eigenen Interesse sich von dem Inhalte dieser Erlässe genaue Kenntniss verschaffen und über die Einhaltung der darin enthaltenen Anordnungen wachen werden.

Zugleich fordere ich alle Bezirksgerichtsvorsteher auf, im Einvernehmen mit den Gefängnisärzten und Bezirksärzten anzuordnen, dass alle Strafhäuser und Bezirksarreste sofort gereinigt, dieselben nicht überflüssig überfüllt werden, eine gehörige Lüftung der Hofräume stattfinde, die Güte der Sträflingskost überwacht werde, keine durch Nahrung hervorgerufene Krankheit, welche zur heissen Jahreszeit bei Sträflingen auftreten kann, vernachlässigt werde und dass sichergestellt werde, ob die Desinfectionsapparate zum Gebrauche geeignet sind und eine entsprechende Bedienung haben.

Im Allgemeinen wolle der Bezirksgerichtsvorsteher im Einvernehmen mit dem Bezirkshauptmanne, sowie im Einvernehmen mit den Bezirks- und Gerichtsärzten die nöthigen Massnahmen zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera in Aresten und Bezirksgefängnissen treffen, in zweifelhaften Fällen jedoch und in Fällen, welche ausserhalb des Wirkungskreises der Bezirksgerichtsvorstellung erster Instanz liegen, die Ermächtigung des h. o. Präsidiums einholen.

XVI. Circular-Erlass vom 1. August 1892, Z. 6714.

Durch das heftige Auftreten der Cholera in Baku, Tiflis und Astrachan, sowie durch das bereits constatirte sprungweise Auftreten derselben zunächst aufwärts des Wolgastromes, ist die Gefahr näher gerückt, dass diese Seuche auch das Gebiet der Monarchie bedrohen könnte. Hiedurch ist die dringende

Nothwendigkeit gegeben, schon gegenwärtig mit aller Umsicht und Energie die geeigneten Massnahmen zur Hintanhaltung des Auftretens und der Verbreitung dieser Infectionskrankheit vorzukehren.

Das Justizministerium sieht sich veranlasst, den Obergerichts-Präsidien und Oberstaatsanwaltschaften den Erlass vom 17. Juli 1884, Z. 12201, in Erinnerung zu bringen und dieselben dringend zu ersuchen, unverzüglich den unterstehenden Organen die strengste Handhabung der Reinlichkeit und die unausgesetzte tägliche Fürsorge für eine ausgiebige Desinfection zur Pflicht zu machen. Wegen der besonderen Nothwendigkeit einer Desinfection der Häftlingseffecten muss das Justizministerium neuerdings die Wichtigkeit der Anschaffung von Desinfectionsapparaten, wo solche noch nicht existiren, betonen.

Es ist selbstverständlich, dass die neu eingelieferten Häftlinge einer besonders sorgfältigen Beobachtung unterzogen werden, und dass solche Uebelstände sofort behoben werden müssen, welche geeignet sind, den Grund und Boden mit zersetzungs-fähigen Stoffen zu verunreinigen oder Trink- und Nutzwasser direct oder indirect zu inficiren, daher die mit der Beseitigung von Abfallstoffen verbundenen Uebelstände mit besonderer Aufmerksamkeit abzustellen sein werden.

Nicht minder ist die Hintanhaltung der Ueberfüllung von Hafträumen dringend geboten.

Dem Gesundheitszustande der Häftlinge ist daher fortan eine verschärfte Aufmerksamkeit zuzuwenden und ist insbesondere dafür zu sorgen, dass in allen Fällen von infectiösen Darmerkrankungen durch die bei denselben intervenirenden Aerzte auf die Beobachtung der Vorschrift, dass die Dejecte vor deren Beseitigung nach Massgabe der Desinfectionsvorschrift vom Jahre 1887 desinfectirt und in keinem Falle auf offene Düngerstätten abgelagert werden dürfen, gedrungen werde.

Liegt auch gegenwärtig nur die Veranlassung vor, auf die Einhaltung prophylaktischer Massnahmen sorgfältig bedacht zu sein, so gibt sich doch das Justizministerium der Erwartung hin, dass auch gegenwärtig schon seitens der Amts- und Anstaltsvorsteher im Einvernehmen mit den massgebenden Sanitätsorganen jene Verfügungen ins Auge gefasst und vorbereitet werden, welche in dem Falle des Auftretens der Cholera noch weiter getroffen werden müssten.

Z. 6714/pr. Von dem Inhalte des obigen Justizministerial-Erlasses vom 22. Juli 1892, Z. 14562, werden beide Gerichtshof-Präsidien und die Gerichtsvorstände in der Bukowina unter Anschluss der Abschriften der h. o. Circularverordnung vom 5. October 1866, Z. 3284, des Erlasses des h. k. k. Justizministeriums vom 17. Juli 1884, Z. 12201, und vom 14. December 1872, Z. 16053, und unter Berufung auf die h. o. Verordnung vom 13. Juli 1887, Z. 5096, zur strengsten Darnachachtung verständigt.

Hiebei wird bemerkt, dass die k. k. Landesregierung in Czernowitz laut Zuschrift vom 27. Juli 1892, Z. 11303, in derselben Angelegenheit einen Erlass an die unterstehenden politischen Behörden hinausgegeben hat und daher gegebenen Falles es Sache der Herren Gerichtsvorstände sein wird, im Einvernehmen mit den politischen Behörden vorzugehen, allenfalls aber, wenn über die Grenzen der den Präsidien, bezw. Gerichtsvorständen eingeräumten Competenz hinausgehende Verfügungen nöthig sein würden, hierüber an das Oberlandesgerichts-Präsidium zu berichten.

XVII. Circular-Erlass vom 1. August 1892, Z. 6744.

(Uebersetzung.)

In der Anlage wird ein Exemplar der Instruction, betreffend die Bedienung des Dampfdesinfectionsapparates mit der Aufforderung übermittelt, das

Entsprechende zu veranlassen, damit die obgenannte Bedienung des Dampf-Desinfectionsapparates nach den Vorschriften der Instruction vorgenommen werde.

Gleichzeitig hat die k. k. Statthalterei mit der Zuschrift vom 28. Juli 1892, Z. 58982, bekannt gegeben, dass es sich empfehle, zur Bedienung dieses Apparates nach Thunlichkeit eine und dieselben Personen zu verwenden, weil dieselbe durch die erlangte Uebung um so entsprechender ihre Aufgabe erfülle.

Die Gefangenhäuserärzte, bezw. Gerichtsärzte sind verpflichtet, die genaue Beobachtung der Instructionsvorschriften zu überwachen.

Instruction

betreffend die Bedienung der Desinfectionsapparate.

1. Die Diener, welche zur Bedienung des Desinfectionsapparates bestimmt sind, haben die Verpflichtung, behufs Verhinderung der Verschleppung von Infectionskeimen, mit welchen sie in Berührung kommen, die möglichst grösste Reinlichkeit, sowohl des Körpers, als auch der Kleider, zu beobachten. In den alltäglichen Kleidern dürfen die Diener bei dem Desinfectionsapparate nicht thätig sein, sondern sie sind verpflichtet, ihre Kleider an einem vom Desinfectionsapparate entfernten Orte abzulegen und dort das Dienstkleid anzulegen, welches stets in der Anstalt verbleiben soll und nur nach gehöriger Desinfection zum Ausbessern oder zum Verkaufe ausgefolgt werden darf.

2. Die zur Desinfection bestimmten Gegenstände sind zum Desinfectionsapparate oder in die Desinfectionsanstalt in gut geschlossenen Kästen zu übertragen oder in Ermangelung dieser in mit 5% Carbollösung getränkten Tüchern.

3. Die Desinfection soll beim Tage vorgenommen werden, ausnahmsweise in der Nacht im Falle dringender Nothwendigkeit.

4. Der Dampfdesinfection werden insbesondere unterzogen: Kleider, Wäsche, Kopfkissen, Woll- und Wattadecken, Matratzen, Divans, ebenso Bücher und sämtliche Papiere, Pelz- und Lederwaaren, sowie geleimte Gegenstände dürfen nicht in den Desinfectionsapparat gebracht werden, da sie sonst vernichtet werden.

5. Bei der Einbringung der inficirten Gegenstände in den Apparat ist darauf zu achten, dass dieselben so aufgehängt, bezw. gelegt oder gestellt werden, dass zwischen denselben ein Raum zum Durchstreichen des Dampfes bleibt. Divans u. s. w. sollen leicht gehoben und auf ein Holzkreuz gelegt werden. Kleider sind am besten in zu diesem Zwecke bestimmten Ueberzügen aufzuhängen und wenn solche nicht vorhanden sind, können bessere und kostbarere Kleider in wohlfeilere eingehüllt werden, um sie vor Durchfeuchtung zu schützen. Auch ist es gut, Sachen von grösserem Werthe in die Mitte des Apparates aufzuhängen, entfernt von den Wänden des Apparates, auf welchen sich der Wasserdampf meistens niederschlägt und die Gegenstände durchnässt. Aus den Taschen der Kleider sind vor der Einbringung derselben insbesondere Zündhölzchen und alle entzündbaren Stoffe zu entfernen.

6. Nachdem die zur Desinfection bestimmten Gegenstände im Apparate ordentlich aufgehängt und aufgestellt worden sind, wird der Apparat geschlossen und Dampf in das Innere gelassen, wobei das Thermometer, welches in der Ausströmungsöffnung angebracht ist, zu beobachten ist.

Wenn die Temperatur 100° C. erreicht hat, so sollen von diesem Zeitpunkte die Gegenstände mindestens eine halbe Stunde dem Wasserdampfe aus-

gesetzt werden; grössere Gegenstände, wie Matratzen, grössere Pölster, Divans, mindestens 2—3 Stunden. Der Dampf, in welchem die Gegenstände desinficirt werden, muss eine Temperatur von mindestens 100° und höchstens 118° C. haben. Während der Dampfentwicklung ist darauf zu achten, dass der am Manometer ersichtliche Wasserdampfdruck die vorgeschriebene Norm nicht überschreitet.

7. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit wird die Dampfentwicklung eingestellt, der Apparat geöffnet und wenn die Gegenstände so weit abgekühlt worden sind, dass man sie, ohne sich zu verbrühen, in die Hände nehmen kann, herausgenommen und an einem luftigen Orte getrocknet und nach dem Austrocknen ausgefolgt.

8. Bei der Herausnahme der bereits desinficirten Gegenstände ist insbesondere darauf zu achten, dass die bereits gereinigten Sachen mit den erst zu desinficirenden Gegenständen nicht vermengt werden oder die zu desinficirenden Gegenstände nicht auf solche Stellen gelegt werden, wo früher unreine gelegen sind. Solche Stellen sind nach Entfernen der unreinen Gegenstände mit 5% Carbollösung zu desinficiren.

9. Nach Beendigung der Desinfection haben die Diener ihre Oberkleider im Desinfectionsapparate sowie andere inficirte Gegenstände zu desinficiren, die Schuhe mit 5% Carbolsäurelösung und die Hände und Gesicht mit Seife und warmem Wasser zu waschen. Hierauf ist aus dem Apparate das unten befindliche Condensationswasser abzulassen und der Apparat so lange offen zu lassen, bis alle Theile ordentlich ausgetrocknet sind.

10. In dem Locale, in welchem sich der Desinfectionsapparat befindet, darf weder gegessen noch getrunken oder geraucht werden, sowie Getränke und Speisen aufbewahrt werden, das Mittagessen hat in einem besonderen Raume stattzufinden, wobei vorher die Desinfectoren ihr Gesicht und ihre Hände mit Seife und warmem Wasser gründlich zu reinigen haben.

11. Die Desinfectoren sind verpflichtet, das Locale, in welchem sich der Desinfectionsapparat befindet, täglich zu reinigen und den Kehrriech in der Feuerung des Apparates zu verbrennen, keineswegs aber denselben in den Hof oder auf die Gasse zu werfen.

12. Der ganze Vorgang muss von Organen, welche alle Bestimmungen dieser Instruction, sowie der vom k. k. Ministerium des Innern (L.-G.-V.-Bl. 56 ex 1887) herausgegebenen Instruction, betreffend die Desinfection bei ansteckenden Krankheiten gründlich verstehen, gehandhabt und überwacht werden.

**Verordnung des k. k. Justizministeriums vom
22. Jänner 1897, Z. 24107 ex 1896,**

V.-Bl. d. Just.-Min. 1897, Seite 17,

betreffend die Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Krankheiten in Irrenanstalten und anderweitige Pflingstalten.

Der Minister des Innern hat sich bestimmt gefunden, an alle politischen Landesbehörden den nachfolgenden Erlass vom 17. November 1896, Z. 37205, zu richten:

(Folgt der Wortlaut des auf Seite 439 enthaltenen Erlasses.)

Hievon werden alle Justizbehörden zur Darnachachtung in den Fällen der beabsichtigten Ueberstellung von Sträflingen oder Häftlingen aus den Straf-

anstalten oder den Gefängnissen der Gerichtshöfe oder Bezirksgerichte in eine Irrenanstalt oder eine zur Heilung von übertragbaren Krankheiten nicht bestimmte Anstaltspflege unter Hinweisung auf den an alle Oberlandesgerichts-Präsidien ergangenen Erlass des Justizministeriums vom 24. September 1883, Z. 14309*) in die Kenntniss gesetzt.

**Erlass der k. k. schlesischen Landesregierung vom
30. August 1891, Z. 11035,**

**betreffend Massnahmen gegen Einschleppung von Infectionskrankheiten
in Gefangenanstalten.**

Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass seitens der k. k. Gerichte abgeurtheilte Personen aus Gemeinden in Haft genommen wurden, in welchen, wie sich nachträglich herausstellte, ansteckende Krankheiten in epidemischer Form herrschten.

Da durch solche Vorkommnisse die Einschleppung von Infectionskrankheiten in die Gefängnisse und aus diesen in die Gemeinden gefördert wird, in welchen dieselben errichtet sind, so wird in Erinnerung gebracht, dass gemäss Abschnittes II, lit. A, P. 3 der Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 7. Juli 1889, Z. 9364, (L.-G. und V.-Bl. Nr. 39), die Gerichtsbehörden von dem Ausbruche in ihrem Amtsgebiete herrschender Epidemien stets und rechtzeitig in Kenntniss zu setzen und dass sich diese Anzeige selbstverständlich auch auf die Bekanntgabe des Zeitpunktes zu erstrecken hat, von welchem an die Epidemie behördlich als erloschen erklärt wird.

*) S. Seite 455.